

ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Donnerstag, 9. Januar 2025 | Nr. 1/2

Info

Bürgersprechstunde

Am 28.1.2025, nächste Bürgersprechstunde im Rathaus Ilsfeld, von 14.00 bis 15.30 Uhr.

Christbaum-sammlung

**Samstag,
11. Januar 2025
ab 8.00 Uhr**

Christbaum-sammlung in Ilsfeld und Teilorten



Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ilsfeld, Auenstein, Schozach, Helfenberg, Wüstenhausen und Abstetterhof,

im Namen des Gemeinderats, der Gemeindeverwaltung und auch persönlich wünsche ich Ihnen für das Jahr 2025 Glück, Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Das kommende Jahr wird wieder mit Herausforderungen aufwarten. Gemeinsam wird es gelingen Lösungen für alte und neue Problemstellungen zu finden.

Ich freue mich auf ein Jahr mit vielfältigen Aufgaben, insbesondere aber auf die Begegnungen und viele gute Gespräche mit Ihnen.

Herzliche Grüße

Bernd Bordon
Bürgermeister

INHALT

- Seite 3
Notdienste
- Seite 4
Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell
- Seite 24
Amtliche Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen
für Kinder
Schulen
- Seite 37
Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten
- Seite 43
Vereinsnachrichten
Sonstiges
- ab Seite 52
Werbung



Am **Samstag,**
11. Januar 2025



ab 8.00 Uhr findet die
Christbaumsammlung
statt.

Wir sammeln in Ilfsfeld, Abstetter Hof,
Auenstein, Helfenberg, Schozach,
Wüstenhausen,

Unsere Spendenkonten sind:
DLRG Ilfsfeld

Volksbank Beilstein-Ilfsfeld-Abstatt eG
IBAN: DE94 6206 2215 0051 1330 08
BIC: GENODES1BIA

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE90 6205 0000 0003 6979
91
BIC: HEISDE66XXX



SSW AUENSTEIN TENNIS

GLÜHWEIN, PUNSCH,
GETRÄNKE, ROTE WURST,
KÄSEBURGER

**glühwein
Hocketse**

19. JANUAR 2025 AB 16:00 UHR

Tennisanlage
Auenstein

kommt vorbei - wir freuen uns

Foto: AK

Willkommen im Kino!

KINOMOBIL
Montag, 13. Januar 2025
Gemeindehalle
Ilfsfeld

Die Schule der magischen Tiere 3
15.30 Uhr / 4 €
Musikalisch, lustig und fantasievoll!
DE 2024 / 105 Min. / FSK: 0
Empfohlen ab 6 Jahren!

Cranko
20.00 Uhr / 6 €
Ein bewegendes Drama mit einmaligen Tanzszenen, die möglich waren, weil nicht Schauspieler*innen die Ballett-Ikonen spielen, sondern die aktuelle Compagnie des Stuttgarter Balletts. (SWR)
Regie: Joachim A. Lang
DE 2024 / 133 Min. / FSK: 12

Mit Bastelaktion!
Zutritt für Kinder unter 12 Jahren nur in Begleitung einer Aufsichtsperson!
Mit Snackverkauf vor Ort!

Vorsicht, Abzocke!

Die dreisten Tricks der Telefonbetrüger:

- » Falsche Polizeibeamte
- » Enkeltrick
- » Gewinnversprechen

STOP Geldforderung am Telefon?
Sofort die Polizei unter der Nummer 110 anrufen!

Ausführliche Tipps zu Ihrem Schutz finden Sie im Faltblatt „Vorsicht, Abzocke!“, das bei uns kostenlos erhältlich ist.
Infos unter www.polizei-bw.de und www.polizei-beratung.de

NOTDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis
 Dr. Heike Fellger
 Dr. Jürgen Röck/Dr. Petra Neugebauer,
 Dr. Jargon
 Dr. Tobias Buchholz
 Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl
 Dr. Hanne Steck
 Dr. Claudia Bucur
 ... gilt: in Vertretung Ihres Hausarztes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)
 – wenn die Arztpraxis geschlossen hat –

Für die Ärzteguppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel.-Nr. 07141/6430430 zuständig.

Ärzte

Allgemeinärzte

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde

König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 95030

MVZ Buderer-Group, Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 914210

Augenarzt

Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1,
 Ilsfeld, Tel. 975050

Frauenarzt

Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76,
 Ilsfeld, Tel. 9159440

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062/9042-0

Mo., Di.	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Mi.	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Do., Fr.	8.00 – 12.30 Uhr

Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,
 Tel. 07062/9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	9.00 – 12.30 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an

gemeinde@ilsfeld.de

zukommen lassen.

Nuklearmedizinische Praxis:

Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4,
 Ilsfeld, Tel. 9244024

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr. 37, Ilsfeld, Auenstein
 Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von-Gaisberg-Str. 15/1,
 Ilsfeld, Helfenberg

Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1, Ilsfeld

Tel. 07062/9760930

Zahnärzte:

Dr. Markus Stredicke,

Zahnärztin Dr. Carolin Ringler,

Zahnarzt Georgios Tsilofitis

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad,

König-Wilhelm-Str. 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

Oralchirurgie und Implantologie

Praxiskliniken JEGGLE ZEIDLER

Dr. Jeggle und Dr. Zeidler

im Gesundheitszentrum Ilsfeld-Auenstein

Beilsteiner Str. 33, Ilsfeld-Auenstein,

Tel. 07062/676000

Das Zahnärzthehaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

Endodontie:

Dr. Cornelia Grau

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,
 Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn
 Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 19222**

Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/490
 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
 8.00 – 22.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Ilsfeld Tel. 07062/9042-0

Bauhof Tel. 07062/9042-72

Freibad Tel. 9155580

Polizei Tel. 110

Polizeiposten Ilsfeld Tel. 07062/915550

Feuerwehr Tel. 112

Diakoniestation Schozach-Bottwartal

Tel. 07062/973050

Gasversorgung Tel. 07144/266211

Stromversorgung Tel. 07144/266233

Nahwärmeverorgung Notfall-Nr.

Tel. 9042-49

Wasserversorgung Tel. 9042-44, -45

Wasserversorgung Notfall-Nr.

Tel. 0152/22987063

Bürgerbus fährt vorläufig nicht!

Telefonseelsorge HN Tel. 0800/1110111

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis

Sa., So. und Feiertag 10.00 bis 20.00 Uhr
 Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar! Notrufnummer für den tierärztlichen Notdienststrang: **01805/843736**

Die Patientenbesitzer werden über diese Nummer nach einer kurzen Bandansage automatisch an die notdiensthabende Praxis weitergeleitet.

Zahnärztlicher Notdienst

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg 0761/12012000

Hebamme

Melanie Luzens
 Tel. 07062/9786807, mobil 0176/24485574
 Hebamme.luzens@web.de
www.luzens.de

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächsten Tag 8.30 Uhr:
 Notdienstapothekensuche: 0800/0022833
 oder www.ak-bw.notdienst-portal.de/

Samstag, 11.1.2025

Stadt-Apotheke Großbottwar
 Bei der Stadtmauer 1, 71723 Großbottwar
 Tel. 07148/922273

Sonntag, 12.1.2025

Theodor-Heuss-Apotheke
 Georg-Kohl-Str. 21, 74336 Brackenheim
 Tel. 07135/4307

Tag und Nacht für Sie zu sprechen: Notruf für misshandelte Frauen

Tel. 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche

Kreisjugendamt HN Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter Tel. 07131/964420

Essen auf Rädern Tel. 07063/9339444

Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn, Pflegedienst „Procura Rost“

– Tag und Nacht – Tel. 07062/975097

Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Terminvereinbarung Tel. 07131/994-305

Rathaus aktuell

Stellenausschreibungen



Die Gemeinde Ilfeld bietet
zum **01.09.2025** wieder
mehrere Stellen an für

Anerkennungspraktikanten zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d) und Ausbildungsplätze für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)



Sie haben sich die theoretischen Grundlagen durch den Besuch einer sozialpädagogischen Fachschule erfolgreich angeeignet und können nun in die Praxis starten oder streben eine Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher im Rahmen einer PiA an – dann bewerben Sie sich bei uns.

Wir freuen uns auf engagierte, empathische, kreative und teamfähige Personen und bieten Ihnen die Integration in eine feste Kindergarten-/ Krippen- oder Schulkindergruppe mit erfahrenen Anleitern an.

Unsere Mitarbeiter sollen unsere Gesellschaft widerspiegeln, daher freuen wir uns auf Auszubildende aller Geschlechter und Nationalitäten.

Für **Fragen** stehen Ihnen Frau Friedrich, Fachbereichsleitung, Tel. 07062/9042-52, E-Mail: nicole.friedrich@ilsfeld.de oder Frau Frank, Personalverwaltung, Tel. 07062/9042-21, E-Mail: rebecca.frank@ilsfeld.de, gerne zur Verfügung.



Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Ilfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilfeld – gerne auch per E-Mail an bewerbungen@ilsfeld.de.

QR-Code: zur Stellenbeschreibung auf www.ilsfeld.de/stellenangebote



Die Gemeinde Ilfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

sozialpädagogische Fachkraft in der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit (m/w/d) mind. 50%

im Rahmen des Ganztagschulangebotens der örtlichen Gemeinschaftsschule.

Die vollständige Ausschreibung und weitere Informationen finden Sie unter: www.ilsfeld.de

Für Fragen stehen Ihnen Nicole Friedrich (Fachbereichsleitung), Tel. 07062/9042-52, E-Mail: nicole.friedrich@ilsfeld.de oder Stefanie Sauter (schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit), Tel. 07062/9056-91, E-Mail: stefanie.sauter@ilsfeld.de, gerne zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Bürgermeisteramt Ilfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilfeld – gerne auch per E-Mail an bewerbungen@ilsfeld.de.



Bürgersprechstunde

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Ilfeld, Auenstein, Schozach, Helfenberg, Wüstenhausen und Abstetterhof, am 28.1.2025 findet meine nächste Bürgersprechstunde im Rathaus Ilfeld statt. Beginn wird um 14.00 Uhr sein. Der letzte Termin wird um 15.30 Uhr sein.

Im persönlichen Gespräch können Sie Ihre Ideen, Kritik und Verbesserungsvorschläge mitteilen. Nur so können wir Ilfeld und seine Teilorte voranbringen und gestalten.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitte ich Sie unter Tel. 07062/9042-10 oder E-Mail: buero.buergermeister@ilsfeld.de einen Termin unter einer kurzen Angabe Ihres Anliegens zu vereinbaren. Vielen Dank!

Ich freue mich auf den persönlichen Austausch mit Ihnen.

Bernd Bordon, Bürgermeister

Verschiedenes

Hundesteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025

Der Gemeinderat hat durch Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 20.10.2020 die Steuersätze jährlich festgesetzt auf

- 120 Euro für den Ersthund,
- 240 Euro für jeden weiteren Hund, 240 Euro für den Kampfhund,
- 480 Euro für jeden weiteren Kampfhund.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2025 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 9 Abs. 1 der Hundesteuersatzung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2025 in derselben Höhe wie für das Jahr 2024 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuer-Änderungsbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2025 zum Fälligkeitstermin (15.2.2025) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Bitte achten Sie darauf, dass bei Zahlungen unbedingt das Buchungszeichen anzugeben ist. Dies vermeidet Fehler und erleichtert uns die Zuordnung der Zahlung.

Bei den Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die fälligen Beträge vom Bankkonto abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Ilfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilfeld oder bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn einzulegen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Ilfeld, 9.1.2025

gez. **Bernd Bordon**, Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht Technischer Ausschuss vom 19.11.2024

In seiner Sitzung am 19. November 2024 befasste sich der Technische Ausschuss mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Erdauffüllung, Flst. 165, Gewann Schleifberg, Schozach

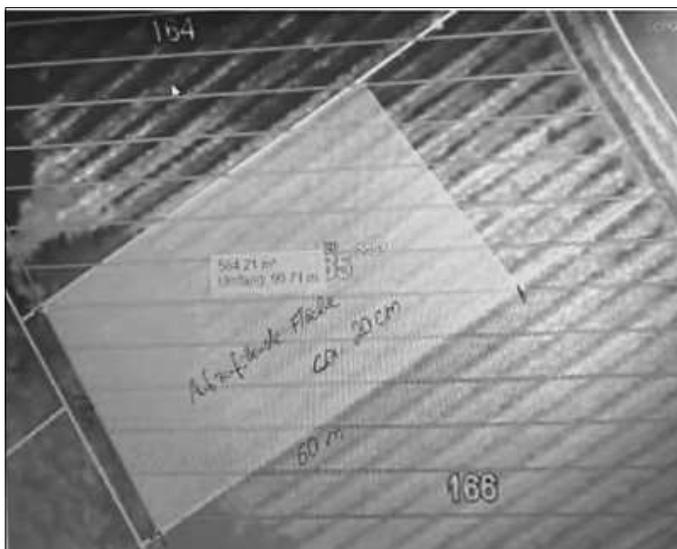
Beim Landratsamt Heilbronn ist ein Antrag auf Erdauffüllung/Erdaufschüttung auf dem Flst. 165 eingegangen.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich von Schozach. Im Rahmen von Erdauffüllungen wird die Gemeinde standardmäßig beteiligt und um Stellungnahme sowie die Entscheidung über das Einvernehmen gebeten.

Das betroffene Flurstück Nr. 165 liegt im Gewann Schleifberg in Schozach und damit im Landschaftsschutzgebiet. Es wird aktuell und auch nach der Auffüllung als Weinberg genutzt. Der Boden weist zurzeit einen mittleren Steingehalt auf und hat eine Hangneigung von ca. 19 %. Es wird davon ausgegangen, dass eine Belastung der Auftragsfläche mit Schadstoffen nicht gegeben ist.

Auf dem Grundstück soll auf einer Fläche von 6 Ar bei einer Auffüllhöhe von max. 20 cm 500 m³ steinfreier Humus aufgebracht werden. Durch die Auffüllung sollen eine Bodenverbesserung und eine Bewirtschaftungserleichterung erreicht werden.

Die Eigentümer der von der Erdauffüllung betroffenen angrenzenden Flurstücke sind mit dem Vorhaben einverstanden.



Es liegen keine Bedenken und keine entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Belange vor. Das Einvernehmen ist zu erteilen. Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Erdauffüllung auf dem Flst. 165, Gewann Schleifberg in Schozach zu erteilen.

TOP 2

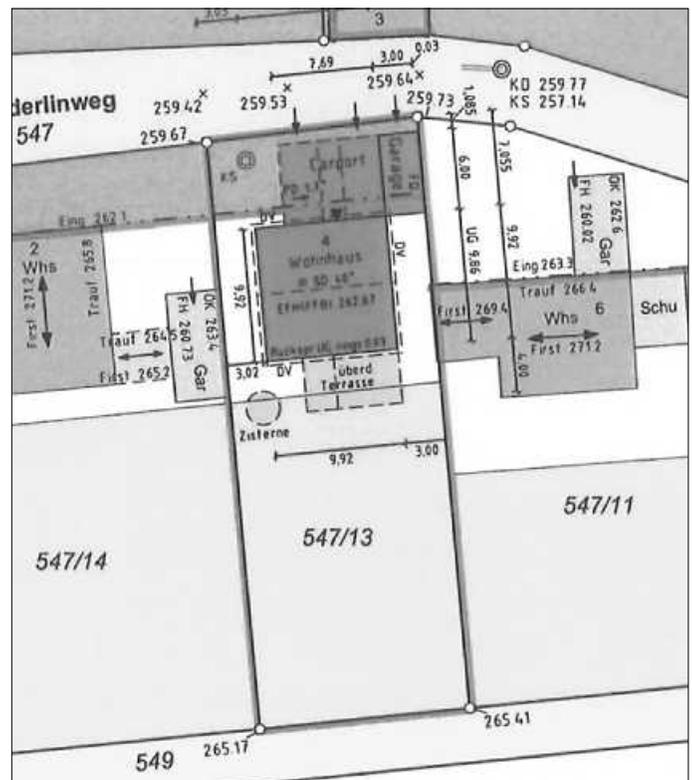
Neubau eines Wohnhauses, Flst. 547/13, Hölderlinweg 4, Schozach

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Carport und Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Flst. 547/13 im Hölderlinweg 4 in Schozach. Der Neubau hat die Abmessungen 9,92 x 9,92 m zuzüglich Terrassenüberdachung 4,00 x 4,90 m. Die Garage samt Carport hat die Abmessungen 10,69 x 6,00 m. Hierfür haben die Bauherren einen Bauantrag nach § 52 LBO eingereicht. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stichlen“ aus dem Jahr 1952/1954. Hierbei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der lediglich Baulinien festsetzt.

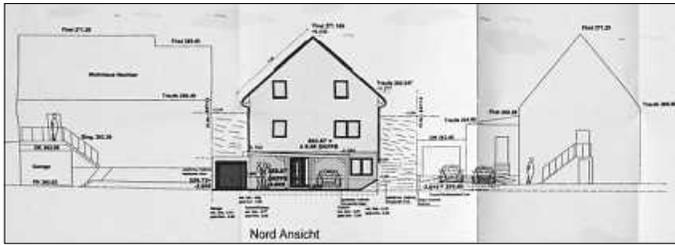
Die festgesetzte Baulinie wird von dem Bauvorhaben nicht eingehalten. Das Wohnhaus ist von der Baulinie ca. 1,40 m nach hinten gesetzt. Zudem überschreiten die Garage und der Carport die Baulinie Richtung Straßenseite um ca. 47 m². Die Überschreitung ist zwar nicht als geringfügig i. S. v. § 23 Abs. 2 BauNVO anzusehen, die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB könnten dennoch vorliegen. Die Grundzüge der Planung werden durch das geplante Bauvorhaben nicht berührt. Zudem wurden bereits in der Vergangenheit Abweichungen von der Baulinie genehmigt, so beispielsweise Hölderlinweg 6, Hölderlinweg 7, Hölderlinweg 8, Hölderlinweg 10.

Nach Ansicht der Verwaltung ist das Bauvorhaben im Hinblick auf die Überschreitung der Baulinie als „städtebaulich vertretbar“ einzuschätzen, weshalb die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen.



Im Übrigen ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Bauvorhaben „zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“.

Die Art der baulichen Nutzung (Wohnen) ist als zulässig zu beurteilen. Um das Einfügen des Bauvorhabens bezüglich dem Maß der baulichen Nutzung beurteilen zu können, haben die Bauherren dem Bauantrag eine „Straßenabwicklung“ beigefügt.



Fraglich ist, ob das Einfügen hinsichtlich der Höhe bejaht werden kann. Die Firsthöhe von 271,109 üNN fügt sich in die Umgebung ein. Problematisch könnte die Zulässigkeit des Bauvorhabens im Hinblick auf die Traufhöhe sein.

Bereits im Voraus hat eine Beratung der Bauherrschaft durch die Baurechtsbehörde stattgefunden. In diesem Zuge wurden die Planungen mehrmals angepasst, weshalb die ursprünglich deutlich höher geplante Traufhöhe letztendlich auf 266,947 üNN abgesenkt werden konnte.

Das Bauvorhaben überschreitet die Traufhöhe der Nachbarbebauung zwar trotzdem noch, nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt kann das Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB jedoch bejaht werden. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Carport und Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Flst. 547/13, Hölderlinweg 4 in Schozach zu erteilen.

TOP 3

Errichtung eines Schleuderbetonmastes, Flst. 3298, Gewann Hägenberg, Schozach

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines ca. 50 Meter hohen Schleuderbetonmastes mit zwei Plattformen sowie Outdoor-Systemtechnik auf dem Grundstück Flst. 3298 im Gewann Hägenberg in Ilsfeld. Hierfür hat er einen Bauantrag gestellt. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Ilsfeld. Für die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist also § 35 BauGB einschlägig. Gemäß § 36 BauGB entscheidet die Baurechtsbehörde über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Flächen im Außenbereich sollen größtmöglich geschont werden. Bauvorhaben im Außenbereich sind deshalb gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein sog. „privilegiertes Vorhaben“ handelt. Eine Einschätzung der Baurechtsbehörde zu einer möglichen Privilegierung des Bauvorhabens liegt nicht vor. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben privilegiert, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient.

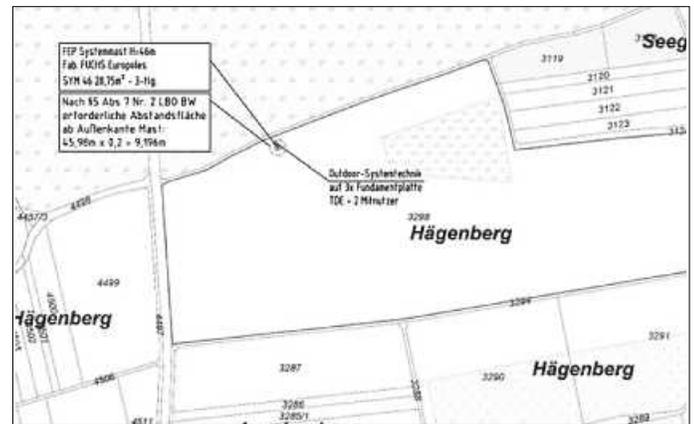
Durch die Errichtung des ortsgebundenen Funkmastes soll die Infrastruktur für mobiles Breitband in einem funktechnisch unterversorgten Gebiet verbessert werden. Das Vorhaben ist demnach privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Der Standort des Mastes wurde von Bauherrenseite in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt. Da sich das Flurstück im Eigentum der Gemeinde Ilsfeld befindet, wurde die Maßnahme bereits in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 26.09.2023 zur Klärung der grundstücksrechtlichen Angelegenheiten vorgestellt. Öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nach Ansicht der Verwaltung nicht entgegen. Die Zuweisung ist über den nördlich verlaufenden Feldweg gesichert.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorha-

ben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 BauGB liegen vor. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist zu erteilen.



Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Schleuderbetonmastes auf dem Flst. 3298, Gewann Hägenberg in Ilsfeld zu erteilen.

TOP 4

Neubau eines Wohnhauses, Flst. 17/2, 24/1, Große Hasengasse 7, Ilsfeld

Der Bauherr beabsichtigt den Neubau eines 8-Familien-Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. 17/2, 24/1 in der Großen Hasengasse 7 in Ilsfeld. Hierfür hat er einen Bauantrag nach § 52 LBO gestellt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten-Verbot-Ortskern“ aus dem Jahre 1991. Hierbei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der lediglich die Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet) regelt. Die beabsichtigte Art der baulichen Nutzung (Wohnen) stimmt gem. § 6 BauNVO mit den Vorgaben des Bebauungsplanes überein. Weitere Festsetzungen im Hinblick auf das Maß der baulichen Nutzung wie die Grundflächenzahl, die Geschossfläche, die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlage oder die Baumassenzahl enthält der Bebauungsplan nicht.

Das Bauvorhaben ist deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB zu beurteilen. Gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ein Bauvorhaben „zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt...“.

Schon im Jahr 2022 hat der Bauherr einen Bauantrag für das Baugrundstück eingereicht. Damals wurde die Errichtung eines 6-Familien-Wohnhauses beantragt. In diesem Zuge wurden bereits die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit nach § 34 BauGB geprüft. Da das Einfügen bejaht werden konnte, wurde am 15.03.2023 die Baugenehmigung erteilt.

Das nun beantragte Bauvorhaben unterscheidet sich von dem ehemals genehmigten Bauantrag lediglich in folgenden Punkten: Das Wohnhaus soll durch die neue Planung acht statt sechs Wohneinheiten umfassen. Hierzu wurden die ehemals im Untergeschoss eingeplanten vier Parkplätze durch zwei neue Wohneinheiten ersetzt.

Die bisher entlang der Ostgrenze ausgewiesenen Stellplätze werden durch Doppelparker-Garagen ausgetauscht. Hierdurch entstehen insgesamt zehn Stellplätze. Zudem sind zwei weitere Stellplätze auf dem Baugrundstück geplant. Insgesamt sind also zwölf KFZ-Stellplätze vorhanden. Die Vorgaben der Stellplatzsatzung (1,5 Stellplätze je Wohnung) werden dadurch eingehalten. Weitere Unterlagen zur Konstruktion der Doppelparker sind nicht beigefügt. Aus Sicht der Verwaltung sind diese aber so geplant, dass jeder Stellplatz separat angefahren werden kann und nicht zunächst das untere Fahrzeug ausgeparkt werden muss.

Die damals geplante Stützmauer an der Ostseite des Baugrundstücks entfällt, da der Hang durch die Wand der Doppelparker abgefangen wird.

Die ehemals in den Garagen nachgewiesenen Fahrradstellplätze werden nun auf dem rückwärtigen Gelände des Baugrundstücks nachgewiesen (9 Stellplätze).

Im Dachgeschoss wurde die westliche Gebäudekante etwas zurückgesetzt, wodurch sich die Balkone zulasten der Wohnfläche vergrößern.

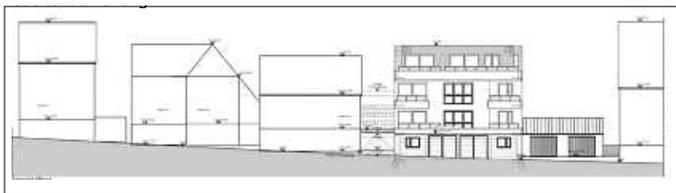
Zusammenfassend stimmt der Baukörper größtenteils mit der im Jahr 2023 genehmigten Planung überein. Es handelt sich hauptsächlich um Veränderungen im Gebäudeinneren. Die größte Veränderung hat an der Ostseite des Baugrundstücks stattgefunden. Das Einfügen des Bauvorhabens kann nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB bejaht werden.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen.

Lageplan



Straßenabwicklung



Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail. Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss bei 2 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen den Beschluss, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Neubau eines 8-Familien-Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. 17/2, 24/1, Große Hasengasse 7 in Ilsfeld zu erteilen.

Daraufhin beantragt Bürgermeister Bordon den Beschlussvorschlag zu ändern und den Beschluss wie folgt zu wiederholen: Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Neubau eines 8-Familien-Wohnhauses auf dem Grundstück Flst. 17/2, 24/1, Große Hasengasse 7 in Ilsfeld wird nicht erteilt.

Dieser Beschluss wird vom Technischen Ausschuss mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme gefasst.

TOP 5

Einbau einer Dachgaube, Flst. 10609/1, Stauerweg 3/1, Ilsfeld

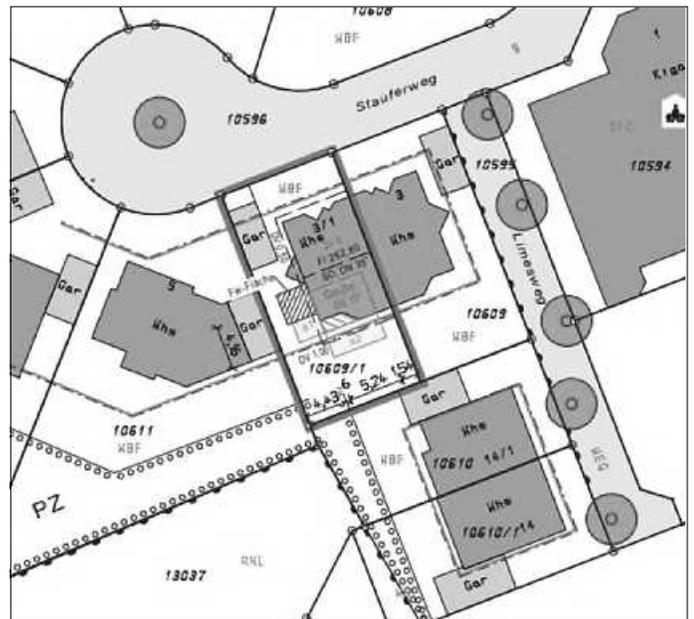
Geplant ist der Dachgeschossausbau durch den Rückbau einer Dachloggia und Einbau einer Dachgaube, Flst. 10609/1, Stauerweg 3/1, Ilsfeld. Hierzu hat der Bauherr einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinhaldenweg – Neubearbeitung“ aus dem Jahre 1993.

Im Bebauungsplan wird als maximale Zahl der Vollgeschosse ein Vollgeschoss angegeben. Nach Angaben der Bauherrschaft ergibt sich durch die Errichtung der Dachgaube ein zweites Vollgeschoss. Eine Berechnung / ein Nachweis der Vollgeschossigkeit ist dem Bauantrag jedoch nicht beigefügt worden. Das Baurechtsamt hat leider ebenfalls keine weiteren Angaben hierzu gemacht.

Die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans ist nach § 31 Abs. 2 BauGB möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nach herrschender Meinung stellt die im Bebauungsplan festgelegte Anzahl der Vollgeschosse jedoch einen Grundzug der Planung dar.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB liegen damit nicht vor. Der Bauherrschaft ist zu raten, die Größe der Dachgaube so anzupassen, dass kein zweites Vollgeschoss geschaffen wird.

Im Übrigen hält das Bauvorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Das Einvernehmen ist deshalb unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass durch die Errichtung der Dachgaube kein zweites Vollgeschoss entsteht.



Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss,

das gemeindliche Einvernehmen zum Dachgeschossausbau durch den Einbau einer Dachgaube, Flst. 10609/1, Stauerweg 3/1, Ilsfeld nach § 36 BauGB unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass durch den Einbau der Dachgaube kein zweites Vollgeschoss entsteht.

TOP 6

Errichtung einer Dachgaube, Flst. 9103/1, Hauffstraße 17, Ilsfeld

Geplant ist die Errichtung einer Dachgaube, Flst. 9103/1, Hauffstraße 17, Ilsfeld. Hierfür haben die Bauherren einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ochsengässle III“ aus dem Jahre 1967.

Im Bebauungsplan wird eine Dachneigung von ca. 30° festgesetzt. Außerdem sind Dachaufbauten nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zugelassen. Das geplante Bauvorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Aus diesem Grund ist für die Zulässigkeit des Bauvorhabens eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

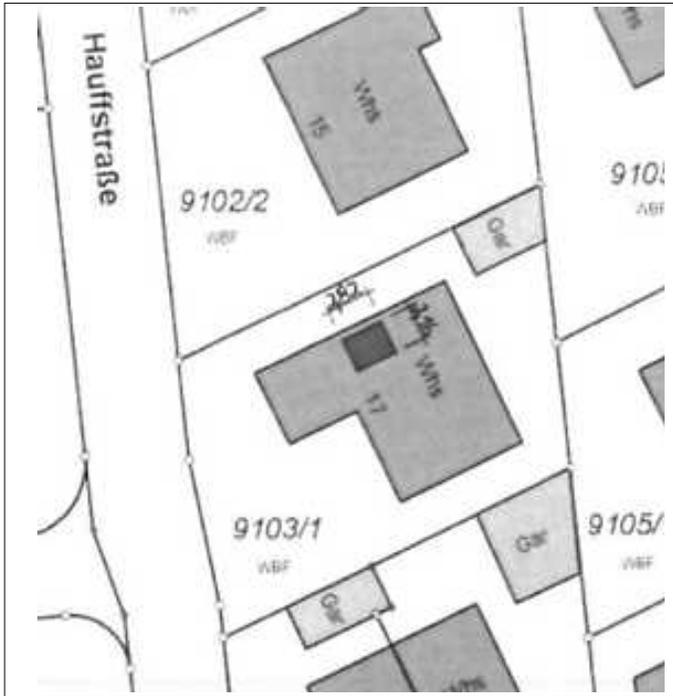
Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist die Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Im betroffenen Bebauungsplangebiet ist in der Vergangenheit bereits in zwei anderen Fällen die Errichtung einer Dachgaube

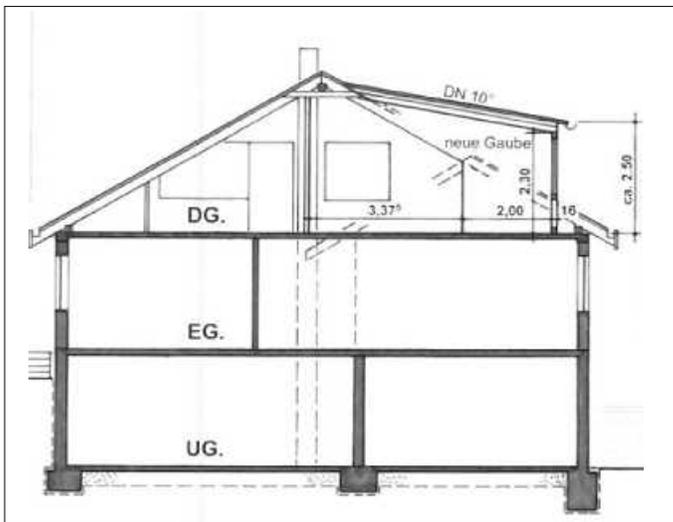
genehmigt worden. Durch die Zulassung des Bauvorhabens wird kein Präzedenzfall geschaffen.

Da die „Grundzüge der Planung“ nicht berührt sind und das Bauvorhaben ebenfalls als „städtebaulich vertretbar“ einzuschätzen ist, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vor. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu erteilen.

Lageplan



Ansicht



Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail. Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zur Errichtung einer Dachgaube, Flst. 9103/1, Hauffstraße 17 in Ilsfeld unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass durch die Errichtung der Dachgaube die max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse (zwei) nicht überschritten wird.

TOP 7

Informationen und Bekanntgaben

Es lagen keine Informationen und Bekanntgaben vor.

TOP 8

Anfragen

Eine Gemeinderätin erkundigte sich, warum in der Gutenbergstraße in Auenstein die erst letztes Jahr aufgestellten Solarleuchten aktuell durch LED-Laternen ausgetauscht werden.

Frau Hupbauer erklärte, dass es sich bei den Solarleuchten um „Insellösungen“ handele, da es im Moment in der Straße keine durchgängige Verkabelung in der Straße gebe. Bei der aktuellen Maßnahme der Syna würden die Dachständer von den Häusern entfernt und die Hausanschlüsse von der Syna neu verkabelt. In diesem Zuge werde auch die Straßenbeleuchtungsverkabelung hergestellt sowie das Breitband verlegt.

Weiter berichtete sie, dass die entfernten Solarleuchten nicht entsorgt würden, auch wenn diese sehr wartungsintensiv seien. Zu gegebener Zeit würden die Solarleuchten unter dem Aspekt einer sinnvollen Nachnutzung einem neuen Standort ohne Straßenverkabelung zugeführt.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, warum z. B. im Fliederweg die Straßenleuchten nun von Privatgrundstücken auf die Straße verlegt werden.

Frau Hupbauer erläuterte, dass dies je nach Art und Höhe des Leuchtkörpers in der Berechnung der Ausleuchtung begründet sei und es deshalb durchaus möglich sei, dass die neuen Leuchten in den öffentlichen Raum rückten.

Sitzungsbericht Technischer Ausschuss vom 17.12.2024

In seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 befasste sich der Technische Ausschuss mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Stellplatzablöse, Flst. 189/2, Bahnhofstraße 5, Ilsfeld

Am 27.8.2024 hat die Baurechtsbehörde dem Fachbereich Planen und Bauen einen Bauantrag für die Nutzungsänderung eines Friseursalons in den Nebenraum einer Gastronomie mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zukommen lassen. Das Grundstück Flst. 189/2 befindet sich in der Bahnhofstraße 5 in Ilsfeld. Da das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten-Verbot-Ortskern“ liegt und die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einhält, war ein Einvernehmen der Gemeinde nicht erforderlich.

Die bauordnungsrechtlichen Regelungen sind ausschließlich von der Baurechtsbehörde zu prüfen. Hierunter fallen auch die Vorgaben zu Stellplätzen nach § 37 LBO. Am 28.10.2024 hat den Fachbereich Planen und Bauen diesbezüglich ein Schreiben des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) erreicht. Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung entsteht ein Mehrbedarf an Stellplätzen, der nicht gedeckt werden kann. Laut Baurechtsbehörde können die Stellplätze weder auf dem Baugrundstück, noch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung hergestellt werden, da die Bauherrschaft über keine Flächen verfügt.

Gemäß § 37 Abs. 6 LBO gibt es die Möglichkeit der Stellplatzablöse. Die Baurechtsbehörde kann mit Zustimmung der Gemeinde zulassen, dass der Bauherr anstelle der Errichtung der erforderlichen Stellplätze einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Die Zulassung einer Stellplatzablöse stellt eine Ausnahme dar.

Hierbei muss der Grundsatz der Nachrangigkeit beachtet werden. Dieser ist erfüllt, wenn die Herstellung von Stellplätzen rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder dem Bauherrn billigerweise nicht zugemutet werden darf. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zwar erfüllt, allerdings ist zu prüfen, ob die Zustimmung der Gemeinde erteilt werden kann.

Die uns vorliegende Stellplatzberechnung aus den Bauantragsunterlagen wies einen Bedarf von insgesamt zwölf Kfz-Stellplätzen für die gesamte Gaststätte aus. Im Schreiben der Baurechtsbehörde mit der Bitte um Prüfung einer Stellplatzablöse vom 28.10.2024 wurde ein Mehrbedarf von acht Stellplätzen ausgewiesen. Diese Berechnungen waren für uns nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund haben wir den GVV zur Überprüfung und Vorlage einer korrekten Stellplatzberechnung aufgefordert.

Am 7.11.2024 hat der GVV der Verwaltung die neue Berechnung der Stellplätze zukommen lassen und die Anzahl auf sechs Stellplätze verringert. Es müssten demnach sechs Stellplätze abgelöst werden.

Bei der Prüfung der Zustimmungserteilung ist zu beachten, dass es sich bei dem Geldbetrag der Ablöse um zweckgebundene Mittel handelt. Die Mittel müssen von der Gemeinde innerhalb

eines angemessenen Zeitraums für die unter § 37 Abs. 6 Nr. 1-4 LBO genannten Maßnahmen eingesetzt werden. Kann dies nicht erfüllt werden, liegen die Voraussetzungen für eine Zustimmung nicht vor.

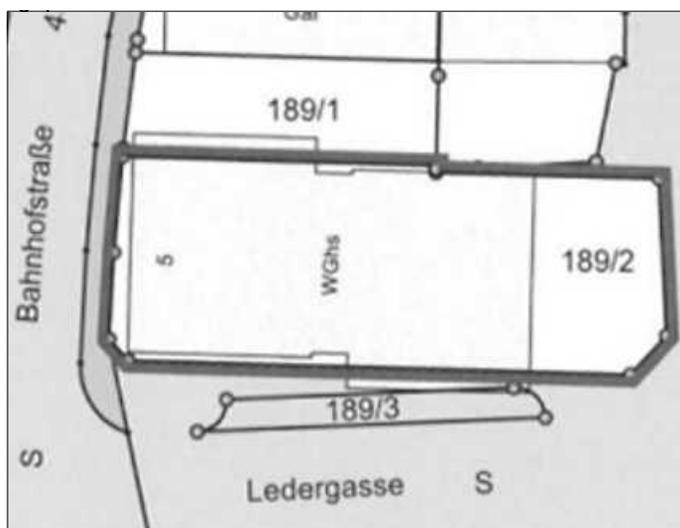
Im Zuge des Neubaus des Wohn- und Geschäftshauses im Jahr 1985 wurden von der Gemeinde Ilfeld bereits fünf Kfz-Stellplätze abgelöst, da die baurechtlich erforderlichen Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück nicht nachgewiesen werden konnten. Die fünf abgelösten Kfz-Stellplätze wurden unter anderem im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Ledergasse hergestellt.

Vor dem Hintergrund, dass das König-Wilhelm-Zentrum inklusive Platzgestaltung gebaut, der Ortseingang West fertiggestellt und die Ortsdurchfahrt König-Wilhelm-Straße neugestaltet wurde, ist fraglich, wo seitens der Gemeinde in räumlicher Nähe zum Bauvorhaben Maßnahmen mit den zweckgebundenen Mitteln durchgeführt werden sollten.

Nach Prüfung der Verwaltung können keine geeigneten Stellplätze im Bereich des Baugrundstücks in absehbarer Zeit hergestellt werden. Nach herrschender Meinung stellt dies ein Versagungsgrund dar.

Die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablöse liegen damit nicht vor.

Lageplan



Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail. Nach ausführlicher Beratung fasste der Technische Ausschuss einstimmig den Beschluss, die nach § 37 Abs. 6 LBO erforderliche Zustimmung der Gemeinde zur Stellplatzablöse nicht zu erteilen. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt bei der unteren Baurechtsbehörde darauf hinzuwirken, dass diese von ihren Möglichkeiten zur Befreiung der Stellplatzverpflichtung Gebrauch macht.

TOP 2

Informationen und Bekanntgaben

Frau Hupbauer informierte, dass aufgrund der Ergebnisse der letzten durchgeführten Brückenhauptprüfung ein Ingenieurbüro mit statischen Nachberechnungen für diverse Brückenbauwerke beauftragt wurde.

Die Ergebnisse der Nachberechnungen für die Brücken im Ochsenweg in Auenstein und in der Brückenstraße in Ilfeld sowie einer Gewölbebrücke in Wüstenhausen liegen nun vor.

Aufgrund der Empfehlungen des Ingenieurbüros erfolge nun in Abstimmung mit dem Landratsamt im Ochsenweg die beidseitige Beschilderung zur Begrenzung der Tragfähigkeit auf 30 t. und in Wüstenhausen eine Beschilderung zur Begrenzung der Tragfähigkeit auf 4 t.

Die ausgeschilderten 12 t. in der Brückenstraße konnten jedoch anhand der Nachberechnungen bestätigt werden.

TOP 3

Anfragen

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

Sitzungsbericht Gemeinderat vom 10.12.2024

In seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 12.11.2024 zu einer Erdauffüllung/Senkenverfüllung in den Gewannen Burgweg / Froschberg einem Vereinbarungsentwurf zwischen der Gemeinde und der Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG zugestimmt hat. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat dem Vertrag Süwag Strom Business EEX für den Lieferzeitraum ab 2026 zu. Außerdem wurde der Aufschlag für Öko-Strom beauftragt. Weiter teilte er mit, dass der Gemeinderat dem Erlass einer Restforderung aus einer Rechnung zugestimmt hat. Abschließend wurde eine außerordentliche Vereinsförderung für den Sportclub Ilfeld e. V. in Höhe von 1500 Euro beschlossen.

TOP 2

Kalkulation der zentralen und dezentralen Abwassergebühren für 2025

A. Zentrale Abwasserbeseitigung

Zuletzt wurden die Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024 kalkuliert und vom Gemeinderat am 12.12.2023 zum 01.01.2024 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2024 wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Die Neukalkulation erfolgt nur für das Jahr 2025, da der Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses für dem Bemessungszeitraum 2020 – 2021 bis spätestens 2026 erfolgen muss. Jedoch ist die Nachkalkulation zur Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses für den Bemessungszeitraum 2020 – 2021 noch nicht abgeschlossen. Die Nachkalkulationen erfolgen im Zuge der Jahresabschlussarbeiten.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühr von 2,21 Euro/m³ auf 2,23 Euro/m³ steigen wird. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich ebenfalls marginal von 0,46 Euro/m² auf 0,49 Euro/m² überbauter und befestigter Fläche. Die Zählergebühr für einen Zwischenzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q3 4) bleibt bei 1,90 Euro pro Monat. Zwischenzähler im Abwasserbereich werden dann eingesetzt, wenn z. B. nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden sollen.

Die marginale Gebührenerhöhung ergibt sich aus Kostensteigerungen im Bereich der Kanalnetzunterhaltung und der Bewirtschaftung der Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Ein Ausgleich der Vorjahresergebnisse wurde nicht berücksichtigt, da das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes 2020-2021 noch nicht vorliegt. Der Ausgleich des Ergebnisses wird fristgerecht innerhalb der 5-jährigen Ausgleichsfrist in den nachfolgenden Kalkulationszeitraum eingestellt.

B. Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebühren der dezentralen Abwasserbeseitigung wurden letztmalig mit der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) am 08.12.2009 festgesetzt. Eine Neukalkulation war daher dringend erforderlich. Das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg unterscheidet die Gebühren lediglich für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben, dies haben wir so entsprechend übernommen. Bei den geschlossenen Gruben haben wir die Unterscheidung für die wöchentliche Leerung und der Leerung länger als sechs Wochen beibehalten, da dies auch den tatsächlichen Leerungsintervallen entspricht.

Die Kalkulation hat folgende Gebührensätze ergeben:

Dezentrale Gebühr pro m ³ (ohne Abfuhrkosten)	Aktueller Gebührensatz	Gebührensatz 2025
Geschlossene Gruben wöchentliche Leerung	1,12 €	2,42 €
Geschlossene Gruben Leerung länger als 6 Wochen	2,24 €	2,95 €
Kleinkläranlagen	33,60 €	17,79 €

Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen wurde nicht berücksichtigt.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Die Abstimmung der aufgeführten Punkte hatte jeweils einzeln zu erfolgen.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2024 zu.
2. Die Gemeinde Ilfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Ilfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge (entspricht dem Frischwassermaßstab). Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für den verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Menge, wobei beim verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	25,0 %	Mischwasseranlagen	19,6 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasserkanalisation	23,1 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,0 %
		Zuleitungssammler	5,4 %

8. Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation für 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2025 – 12/2025 wie folgt geändert:
 - Schmutzwassergebühr 2,23 €/m³ Abwasser
 - Niederschlagswassergebühr 0,49 €/m² versiegelte Fläche
 - Zählergebühr für Zwischenzähler 1,90 €/Monat
10. Auf der Grundlage diese Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2025 – 12/2025 wie folgt geändert (jeweils zuzüglich Abfuhrkosten des Unternehmers):
 - Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung 2,42 €/m³ Abfuhrmenge
 - Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei Leerung länger als sechs Wochen 2,95 €/m³ Abfuhrmenge
 - Kleinkläranlagen (Mehrkammerabsetzgruben) 17,79 €/m³ Abfuhrmenge

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 3

Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Ilfeld

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Abwassersatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderung und Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetags für Baden-Württemberg mit aufgenommen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilfeld.

Diese tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

TOP 4

Neufassung der Entsorgungssatzung der Gemeinde Ilfeld

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Entsorgungssatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderung und Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetags für Baden-Württemberg mit aufgenommen.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig folgenden die Satzung über Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Ilfeld.

Diese tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

TOP 5

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergrundgebühren für 2025

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für das Jahr 2024 kalkuliert und vom Gemeinderat am 12.12.2023 zum 01.01.2024 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Die Neukalkulation erfolgt in Anlehnung an den Kalkulationszeitraum der Abwassergebühren nur für das Jahr 2025.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Dies wurde so in der Vergangenheit bereits auch umgesetzt. Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde daher nur ein Fixkostenanteil in Höhe von 45% angesetzt.

Mit der Wahl und Ausgestaltung eines Trinkwasserpreises können verschiedene Ziele verbunden sein, die gegebenenfalls auch gegeneinander wirken und Zielkonflikte hervorrufen können. Die verschiedenen Zielebenen sind an betriebswirtschaftliche, kundenbezogene und umweltpolitische Aspekte gebunden.

Aus Sicht des Unternehmens steht die betriebswirtschaftliche Ebene im Vordergrund, die sich durch das Unternehmensinteresse an vollständiger und möglichst sicherer Deckung aller ansatzfähigen Kosten ergibt. Das Ziel der Kostendeckung lässt sich durch die Tarifgestaltung optimal erreichen, wenn sich die Aufteilung zwischen Grund- und Leistungsgebühr (Verbrauchsgebühr) nah am Verhältnis zwischen fixen und variablen Kosten orientiert. Dabei würde der Nutzer den größten Anteil der Gesamtgebühr letztendlich für die Vorhalteleistung bezahlen, der zusätzliche Wassergebrauch würde für ihn nur zu geringen Mehrkosten führen.

Trinkwasser – wird aus Sicht der Kunden – als Produkt der Daseinsvorsorge verstanden mit dem Anspruch eines sozialverträglichen Zugangs. Bezogen auf die Gestaltung des Gebührenmodells sind die Auswirkungen von stärker auf Grundentgelte ausgerichteten

Ansätze umstritten. Überwiegt der gebrauchsbhängige Anteil im Gebührenmodell, kann der Kunde durch Anpassung des Nutzungsverhaltens (Gebrauchseinschränkung) unmittelbar auf die Höhe der anfallenden Gebühren einwirken.

Von ökologisch orientierten Kunden wird ein solches Modell auch deshalb positiv bewertet, weil sie hierbei Anreize zum Einsparen von Wasser sehen. Bei einer dominierenden Grundgebühr wird zwar die tendenziell vergleichbare Vorhalteleistung durch die anfallenden Gebühren abgebildet, sozial weniger leistungsfähige Kunden werden jedoch auch unter Umständen finanziell stärker belastet.

Aus übergeordneter, staatlicher Perspektive treten weiterhin umweltpolitische Ziele hinzu, die sich ebenfalls auf die Möglichkeiten der Gebührenmodelle auswirken können. So kann über die Ausgestaltung der Entgelte neben der Kostendeckungsfunktion auch auf einen ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Wasser hingewirkt werden. Durch das über die Verbrauchsgebühr gesendete „Preissignal“ wird letztlich die Knappheit der Ressource verdeutlicht.

In den Vorjahren mussten wir vermehrt feststellen, dass der Wasserverbrauch zugenommen hat. Wir sind mit unserem Wasserdargebot an die Grenzen gestoßen und haben bei der Bodenseewasserversorgung teilweise unsere Bezugsrechte überschritten. Diese Überschreitung der Bezugsrechte wird der Gemeinde extra in Rechnung gestellt. Eine Erhöhung der Bezugsrechte bei der Bodenseewasserversorgung ist derzeit nicht möglich.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich aus Kostensteigerungen im Bereich der laufenden Unterhaltung sowie den gestiegenen Kosten für den Fremdwasserbezug. Zudem ist im Bereich der Wasserversorgung eine Gefährdungsbeurteilung und ein Wasserstrukturgutachten zu erstellen. Diese Kosten für die Erstellung tragen auch zur Gebührenerhöhung bei. Die kalkulatorischen Kosten für die Abschreibung und Verzinsung haben sich ebenfalls erhöht, diese Erhöhung hängt mit den geplanten Investitionsmaßnahmen zusammen.

Ein Ausgleich der Vorjahresergebnisse wurde nicht berücksichtigt, da das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes 2020-2021 noch nicht vorliegt.

Der Ausgleich des Ergebnisses soll in dem nachfolgenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt werden.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserverbrauchsgebühr sich wie folgt verändern wird:

Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 2,31 Euro/m³ auf 2,74 Euro/m³.

Die **Zählergrundgebühren** verändern sich wie folgt:

Dauerdurchfluss Q ₃	seither	neu
2,5 und 4	6,60 €/Monat	7,60 €/Monat
6,3 und 10	15,30 €/Monat	17,70 €/Monat
16	24,00 €/Monat	28,00 €/Monat
25	53,10 €/Monat	59,20 €/Monat
25 (DN 50)	52,60 €/Monat	58,80 €/Monat
63 (DN 80)	108,20 €/Monat	123,70 €/Monat
100 (DN 100)	163,00 €/Monat	187,60 €/Monat

Seit dem Jahr 2022 werden in der Gemeinde Ilsfeld beim Wasserzählerwechsel die Ultraschallzähler mit Funkmodul verbaut. Die neuen elektronisch betriebenen Ultraschallzähler sind in der Beschaffung teurer, wie die zuvor verbauten Flügelradzähler. Diese Anschaffungskosten spiegeln sich in der Zählergrundgebühr wieder. Durch den Wechsel der Zählerart ergeben sich jedoch deutliche Vorteile für uns, wie z.B. gesenkte Wartungsintervalle und Kosten, Erkennung von Systemlecks, genaue Auslesung beim Kunden vor Ort und Auslesung per Funk.

Zum Jahresende 2024 sind mittlerweile die Hälfte der Haushalte in Ilsfeld mit Teilorten auf die Ultraschallzähler mit Funkmodul umgestellt. Im Jahr 2025 sollen rd. 550 Zählerwechsel durchgeführt werden.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Die Abstimmung der aufgeführten Punkte hatte jeweils einzeln zu erfolgen.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2024 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Grundgebühren pro Wasserzähler für den Zeitraum 01/2025 – 12/2025 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr 2,74 €/m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren

Dauerdurchfluss Q ₃	neu
2,5 und 4	7,60 €/Monat
6,3 und 10	17,70 €/Monat
16	28,00 €/Monat
25	59,20 €/Monat
25 (DN 50)	58,80 €/Monat
63 (DN 80)	123,70 €/Monat
100 (DN 100)	187,60 €/Monat

TOP 6

Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Wasserversorgungssatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetags für Baden-Württemberg mit aufgenommen. Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ilsfeld.

Diese tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

TOP 7

Ergebnisse aus der Haushaltsstrukturkommission – Einsparpotenziale

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) schreibt vor, dass das Ergebnis des Haushaltsplanes einer Kommune aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren ausgeglichen werden soll (§ 80 Abs. 2 GemO). Insbesondere sollen alle Sparmöglichkeiten und Ertragsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor ein Fehlbetrag in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden kann (§ 80 Abs. 3 GemO).

Die Finanzverwaltung hat einen ersten Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2025 aufgestellt. Hierzu wurden alle Ertrags- und Aufwandspositionen mit den einzelnen Fachbereichen und Sachgebieten abgestimmt. Dieser erste Entwurf hatte ein negatives Ergebnis von -10,855 Mio. Euro. Dieser Haushalt wäre weder ausgeglichen noch gesetzesmäßig. Er wäre somit auch von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht genehmigt worden.

In der Klausurtagung mit dem Gemeinderat sowie der anschließenden Sitzung der Haushaltsstrukturkommission wurden alle Ertrags- und Aufwandspositionen intensiv besprochen und diskutiert.

Der Haushaltsgrundsatz der Aufgabenerfüllung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 GemO spielt dabei eine wesentliche Rolle. Dort heißt es: „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.“ Dabei ist festzuhalten, dass die stetige Aufgabenerfüllung nicht bedeutet, dass eine einmal übernommene Aufgabe für immer und ewig erfüllt werden muss. Die Aufgaben sollen entsprechend dem örtlichen Bedarf erfüllt, geschaffen oder aufgegeben werden (Bedarfsdeckungsprinzip).

Bei der Aufgabenerfüllung muss zwischen den sogenannten Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben unterschieden werden. Eine Kommune kann grundsätzlich nur im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten freiwillige Aufgaben übernehmen. Pflichtaufgaben dagegen hat eine Gemeinde aufgrund Gesetzesvorgaben zu erfüllen.

Neben dem Haushaltsgrundsatz der Aufgabenerfüllung spielt auch noch der Haushaltsgrundsatz der „Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ eine große Rolle. Hierzu heißt es in § 77 Abs. 2 GemO: „Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.“ Dies bedeutet, dass kommunale Aufgabe nur nach dem örtlichen Bedarf und den örtlichen finanziellen Möglichkeiten übernommen werden können. Letztendlich folgt daraus, dass (freiwillige) Aufgaben gestrichen werden müssen, wenn sie nicht mehr finanzierbar sind um das „wirtschaftliche kommunale Überleben“ zu sichern.

Dem Gemeinderat wurden insbesondere die freiwilligen Aufgaben der Gemeinde Ilsfeld ausführlich vorgestellt und mit einem „Preisschild“ versehen.

- a) Unsere kommunalen Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertageseinrichtungen der freien Träger inklusive des Hortes verursachen im Planentwurf einen Aufwand in Höhe von 11,6 Mio. Euro. Dem gegenüber steht ein Ertrag in Höhe von 3,3 Mio. Euro. Bei unserem Betreuungsangebot handelt es sich teilweise um eine Pflichtaufgabe und teilweise um freiwillige Aufgaben im Rahmen einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung.
- b) Die zwei Schulstandorte in Ilsfeld und Auenstein mit der Schlossbergschule Auenstein, der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld, der Steinbeis-Realschule Ilsfeld sowie der Schozachtalschule (SBBZ) inklusive der Kernzeitbetreuung und der Mensa erzeugen jährlich einen Aufwand in Höhe von 3,4 Mio. Euro und einen Ertrag in Höhe von 1,4 Mio. Euro. Bei den Schulstandorten haben wir jeweils Pflichtaufgaben- als auch freiwillige Aufgabenbereiche.
- c) Die Kinder- und Jugendarbeit inklusive der Schulsozialarbeit und dem Jugendhaus stellen eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Ilsfeld dar. Einen Aufwandsvolumen von 532.000 Euro stehen Erträge in Höhe von lediglich 40.000 Euro entgegen.
- d) Unsere Mediothek mit einem jährlichen Aufwand von 334.000 Euro und Erträgen von 6.000 Euro ist ebenfalls dem freiwilligen Aufgabenbereich zuzuordnen.
- e) Darüber hinaus werden von der Gemeinde Ilsfeld 6 Sport- und Veranstaltungshallen unterhalten. Ohne die derzeitigen Sanierungskosten für die Schozachtalhalle in Höhe von rund 8 Mio. Euro belaufen sich die jährlichen Aufwendungen auf 1,39 Mio. Euro während die Erträge 90.000 Euro betragen. Dem Gemeinderat wurde aufgezeigt, dass wir bei einer Gemeindegröße von knapp 10.000 Einwohnern über eine umfangreiche Anzahl von Sport- und Veranstaltungshallen verfügen.
- f) Ebenso verhält es sich bei den Sportplätzen der Gemeinde Ilsfeld. Der Unterhaltungsaufwand (Aufwand abzüglich Ertrag) liegt hier jährlich bei rund 183.000 Euro.
- g) Hinzu kommen die Grün- und Parkanlagen inklusive aller Spielplätze der Gemeinde Ilsfeld. Der Unterhaltungsaufwand für diese freiwillige Aufgabe beträgt jährlich 173.000 Euro.
- h) Das Freibad der Gemeinde Ilsfeld ist ebenfalls den freiwilligen Aufgaben zuzuordnen. Einem jährlichen Aufwand von 643.000 Euro stehen lediglich 173.000 Euro Erträge gegenüber.
- i) Die Gemeinde Ilsfeld ist Mitglied in verschiedenen Verbänden. Die Mitgliedschaft ist bei den folgend aufgeführten Verbänden freiwillig. Der Gemeindeverwaltungsverband

Schozach-Bottwartal verursacht jährlich einen Aufwand in Höhe von 120.000 Euro bis 200.000 Euro. An die Musikschule Schozachtal zahlen wir jährlichen einen Abmangelbetrag von rund 190.000 Euro. An die Volkshochschule Unterland zahlen wir jährlich einen Anteil von rund 48.000 Euro.

- j) Der Neujahrsempfang der Gemeinde Ilsfeld sowie die kommunalen Feste und Veranstaltungen in Ilsfeld und den Teilorten verursachen jährlich einen Gesamtaufwand von rund 180.000 Euro. All diese Aufgaben sind ebenfalls den freiwilligen Aufgaben einer Gemeinde zuzuordnen.

Der Verwaltung ist es wichtig, dem Gemeinderat und der Bevölkerung die Aufgaben aufzuzeigen, zu denen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Dem Gemeinderat und der Verwaltung sind diese freiwilligen Aufgaben sehr wichtig. Sie bieten innerhalb unserer Gemeinde einen Freizeitcharakter, fördern das gemeindliche Zusammenleben und bieten ein breitgefächertes Bildungs-, Sport- und Betreuungsangebot.

Dennoch wird es künftig nicht mehr möglich sein alle Standards vollumfänglich aufrecht zu erhalten. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde Ilsfeld müssen sowohl auf der Ertragsseite die Erträge erhöht, als auch auf der Aufwandsseite die Aufwendungen reduziert werden. Die Gemeinde Ilsfeld wird sich auf ihre Pflichtaufgaben konzentrieren müssen. Dennoch bedeutet dies nicht, dass alle Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde Ilsfeld gestrichen werden.

In der Klausurtagung sowie der Haushaltsstrukturkommission haben sich die Gemeinderäte und die Verwaltung zum Freibad, dem starken Schulstandort in Ilsfeld und Auenstein, der Mediothek, den Sport- und Veranstaltungshallen, den Sport- und Spielplätzen sowie der Volkshochschule bekannt. Zum Zweckverband Musikschule Schozachtal besteht ein grundsätzliches Bekenntnis. In den folgenden Bereichen haben sich die Haushaltsstrukturkommission sowie die Verwaltung auf gewisse Einschränkungen bzw. Reduzierungen verständigt. Die Beschlussvorschläge werden im Nachgang gesammelt zu den einzelnen Punkten unter „Beschlussvorschlag“ aufgeführt.

- A) Die Personalkosten der Gemeinde Ilsfeld steigen aufgrund von tariflichen Lohnerhöhungen in 2025 sowie den Folgejahren.

	Personalkosten in Summe
Ergebnis 2023	11.559.632 Euro
Plan 2024	12.473.580 Euro
Plan 2025	13.380.100 Euro
Plan 2026	13.740.945 Euro
Plan 2027	14.111.840 Euro
Plan 2028	14.493.100 Euro

Um hier gewisse Einsparpotentiale zu generieren schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, eine Widerbesetzungssperre von drei Monaten einzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies nur dort möglich ist, wo es keine gesetzlichen Vorgaben für einen Mindestpersonalschlüssel gibt. Der Personalrat ist im Vorfeld zu diesem Thema noch zu beteiligen.

- B) Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wurden in der Vergangenheit bereits einzelne Einsparpotentiale umgesetzt. So wurden in der Einrichtung „TEK Regenbogen“ die langen Nachmittage auf 16 Uhr gekürzt. In der Einrichtung „TEK Kunterbunt“ wurden Angebote gestrichen, da weniger als 5 Kinder davon Gebrauch gemacht hatten. Die Reggio-Reise im „TEK Schnakenest“ wurde gestrichen. Und in den Einrichtungen „TEK Sternschnuppe und Farbklecks“ wurde die GT-Zeit auf 16 Uhr bzw. freitags auf 14 Uhr gekürzt. Der „Kindergartenbus“ wurde zum Ende des letzten Kindergartenjahres abgeschafft. Insgesamt führt dies zu Einsparungen in Höhe von rund 143.000 Euro jährlich.

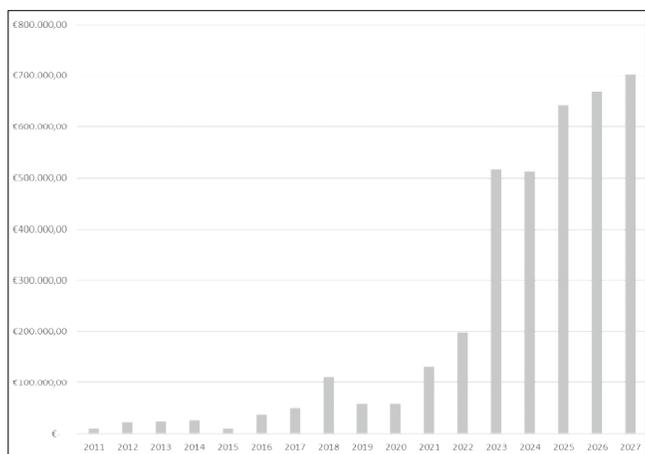
Die Haushaltsstrukturkommission war sich einig, dass das derzeitige Betreuungsangebot eingefroren werden soll. Darüber hinaus soll die Verwaltung beauftragt werden, auf Grund der aktuellen Haushaltslage, die bestehenden Angebote im Bereich Kindertageseinrichtung und Schulkindbetreuung zu prüfen und Vorschläge für ein angepasstes Betreuungsangebot zu entwickeln.

C) Dem Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal wurde im Jahr 2022 die Baurechtszuständigkeit für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach übertragen. Die Aufgabe der Baurechtszuständigkeit liegt – außer bei großen Kreisstädten – beim Landratsamt. Im Rahmen der Kreisumlagezahlungen werden diese Aufgaben vom Landkreis übernommen. Hier wurde für die untere Baurechtsbehörde eine Doppelstruktur zum Landratsamt aufgebaut. Diese Aufgabe ist komplett freiwillig. D.h. die Kreisumlagezahlung an den Landkreis reduziert sich hierdurch nicht und wir bezahlen darüber hinaus einen Abmangelbetrag an den Gemeindeverwaltungsverband.

Folgende Beträge haben wir jährlich als Kreisumlage bzw. als Abschlagszahlungen an den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) bezahlt:

	Kreisumlage an den Landkreis	Abschlagszahlungen an den GVV
2022	4.597.985 €	60.340 €
2023	4.416.720 €	171.781 €
2024	4.673.836 €	161.107 €

Die Betriebskostenumlage (von allen vier Mitgliedsgemeinden) entwickelt sich lt. dem Haushaltsplan für das Jahr 2024 des GVV wie folgt:



In der Haushaltsstrukturkommission wurde der Beschlussvorschlag erarbeitet, dass der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt den Austritt aus dem Gemeindeverwaltungsverband vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

D) Innerhalb der Gemeindeverwaltung, den einzelnen Fachbereichen und auch Sachgebieten haben sich in den letzten Jahren gewisse Standards eingepreßt, die nicht zwingend unter den Pflichtaufgabenbereich einer Kommune fallen. Diese Standards sollen überprüft werden. Je nach Aufwand und Ertrag sollen diese Standards sukzessive reduziert bzw. abgeschafft werden, soweit dies rechtlich möglich ist

E) Da der aktuelle Haushaltsplanentwurf 2025 nicht ausgeglichen ist (entsprechend der Gemeindeordnung) und ein Fehlbetrag in die nächsten Haushaltsjahre vorzutragen wäre, ist es wichtig, dass nicht alle Budgets am Jahresanfang gleich vollumfänglich zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Die Verwaltung hat hier den Vorschlag gemacht, die Budgets – soweit dies aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen möglich ist – vorerst nur zu 50% freizugeben. Eine Überprüfung der Bewirtschaftung soll dann zur Jahresmitte im Finanzzwischenbericht erfolgen.

Zusätzlich sollen Neuverträge bzw. Neubeauftragungen mit einem Betrag von über 2.500 Euro, vor der Beauftragung, der Bürgermeister oder dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zur Genehmigung vorgelegt werden. Hiermit soll durch das sogenannten Vier-Augen-Prinzip darauf geachtet werden, dass die Aufwendungen und Ausgaben sparsam und wirtschaftlich umgesetzt werden. Die vorgegebenen Bewirtschaftungsbefugnisse lt. Dienstanweisung werden damit eingeschränkt.

Nur durch ein konsequentes Handeln wird es uns auch künftig möglich sein, ein Großteil unserer freiwilligen Aufgaben noch aufrecht zu erhalten. Hinzu kommen in der aktuellen finanziellen Lage der Gemeinde Ilsfeld auch Anpassungen auf der Ertragsseite. Hierzu gibt es eine separate Gemeinderatsvorlage zur Anpassung der Hebesätze.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Bürgermeister Bordon informierte, dass die CDU-Fraktion per Mail am 09.12.2024 einen weitergehenden Antrag zu TOP 7 A gestellt hat. Dieser besagt eine Wiederbesetzungssperre für 12 Monate einzuführen, soweit gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Sollte eine frühere Besetzung von der Verwaltung für notwendig erachtet werden, ist der Gemeinderat zu beteiligen.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen den Beschluss, dass ab 2025 eine Wiederbesetzungssperre von zwölf Monaten für freierwerdende Stellen bei der Gemeinde Ilsfeld eingeführt wird, soweit gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Sollte eine frühere Besetzung von der Verwaltung für notwendig erachtet werden, ist der Gemeinderat zu beteiligen.

Herr Heber führte weiter durch den Sachverhalt.

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, das derzeitige Betreuungsangebot in der Kinder- und Schulkindbetreuung einzufrieren. Des Weiteren beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, auf Grund der aktuellen Haushaltslage, die bestehenden Angebot im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Schulkindbetreuung zu prüfen und Vorschläge für ein angepasstes Betreuungsangebot zu entwickeln.

Im weiteren Verlauf informierte Bürgermeister Bordon darüber, dass das Bürgerforum per Mail am 06.12.2024 einen Antrag zu TOP 7 C) gestellt hat, der besagt die Beschlussfassung zu vertagen, damit durch die Verwaltung vor einer etwaigen finalen Beschlussfassung weitere Abklärungen und Maßnahmen getätigt werden können.

Anschließend stellt Bürgermeister Bordon den Antrag des Bürgerforums, die Beschlussfassung zu vertagen, zur Abstimmung. Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Daraufhin fasste der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den Beschluss, die Verwaltung zu beauftragen, den Austritt aus dem Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach weiterer ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Verwaltung, die seither umgesetzten Standards zu prüfen und ggf. abzuschaffen bzw. zu reduzieren (soweit dies rechtlich möglich ist). Des Weiteren beauftragte der Gemeinderat einstimmig die Verwaltung, entsprechende Bewirtschaftungsgrenzen einzuführen, um den Fehlbetrag im Jahr 2025 so weit wie möglich zu reduzieren. Weiter beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass die Budgets vorerst nur zu 50 % freigegeben werden sollen. Mitte des Jahres wird die Entwicklung der Haushaltssituation zeigen, wie für das zweite Halbjahr zu verfahren ist.

TOP 8

Grundsteuerreform / Hebesatzsatzung

a) Kalkulation der Hebesätze für die Grundsteuer A und B

b) Hebesatz für die Gewerbesteuer

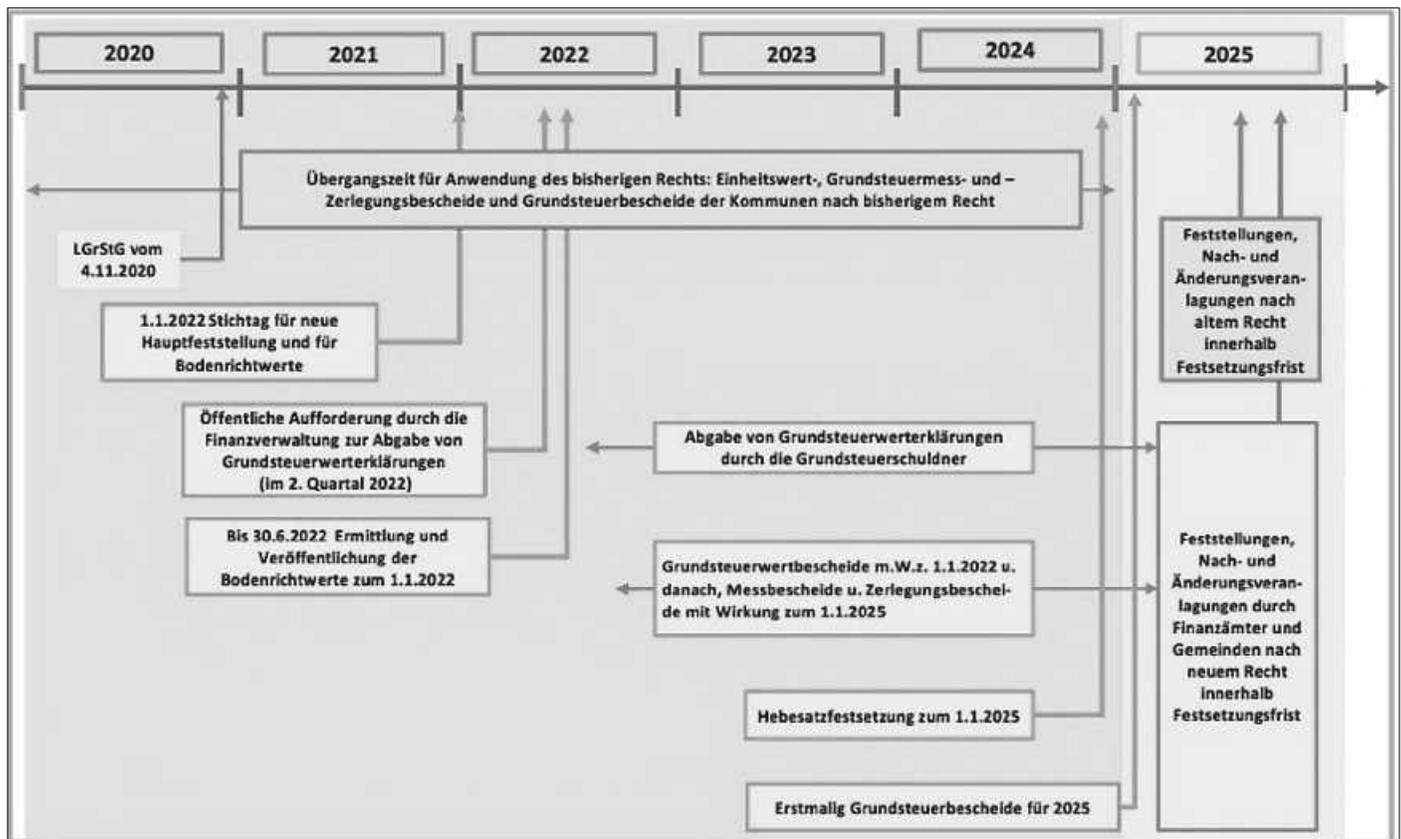
c) Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

A) Kalkulation der Hebesätze für die Grundsteuer A und B Grundsteuer allgemein

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wur-

de durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/Dezember 2019 erfüllt. Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31.12.2024 angewandt werden.

Grundsteuerreform in Baden-Württemberg



Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört auch das Land Baden-Württemberg, dessen Landtag am 4.11.2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.
- Im dritten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, indem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt.

Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert.

Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleiben die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt.

Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30% vorgesehen ist, vervielfacht.

Berechnungsmethode Grundsteuer B

Festsetzung durch das Finanzamt:

$$\text{Grundstücksfläche} \times \text{Bodenrichtwert}^1 = \text{Grundsteuerwert}$$

Festsetzung durch das Finanzamt:

$$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl (1,3 Promille)}^2 = \text{Grundsteuermessbetrag}$$

Festsetzung durch die Kommune:

$$\text{Grundsteuermessbetrag} \times \text{kommunaler Hebesatz} = \text{Grundsteuer B}$$

¹ Der Bodenrichtwert ist das zentrale Element für die Berechnung der Grundsteuer und wird von den Gutachterausschüssen der Kommunen ermittelt. Der Bodenwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen (§ 196 Abs. 1 BauGB). Maßgebend ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet (§ 38 Abs. 1 LGrStG).

² Abschlag von 30 % für überwiegend für Wohnzwecke genutzte Grundstücke (Steuermesszahl = 0,91 Promille anstatt 1,3 Promille)

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese künftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Berechnungsmethode Grundsteuer A

Festsetzung durch das Finanzamt:

$(\text{Fläche}/\text{ar} \times \text{typisierter Reinertrag}^1 + \text{Zuschläge}) \times 18,6 \text{ (Kapitalisierungsfaktor)} = \text{Grundsteuerwert}$

Festsetzung durch das Finanzamt:

$\text{Grundsteuerwert} \times \text{Steuermesszahl (0,55 Promille)} = \text{Grundsteuermessbetrag}$

Festsetzung durch die Kommune:

$\text{Grundsteuermessbetrag} \times \text{kommunaler Hebesatz} = \text{Grundsteuer A}$

¹ Reinertrag in € (Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt)

Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen von rund 1,9 Mio. Euro neben der Gewerbesteuer die wichtigste kommunale Steuerquelle der Gemeinde Ilsfeld. Hiervon entfallen – Stand November 2024 – auf die Grundsteuer A ca. 62.900 Euro und auf die Grundsteuer B ca. 1.745.200 Euro.

Die Grundsteuer dient wie alle anderen Steuern der Erzielung von städtischen Einnahmen zu allgemeinen Finanzierungszwecken und stellt keine Gegenleistung für eine besondere Leistung dar. Zudem ist die Grundsteuer der einzige Steuerertrag, welcher konjunkturunabhängig ist. Somit kann mit den tatsächlichen Erträgen auch gerechnet werden.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

Erhöhung des Grundsteueraufkommens

Die Landesregierung hat an die Kommunen appelliert, im Rahmen der neuen Systematik des Landesgrundsteuergesetzes keine Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen anzustreben. Dies wurde als sogenannte Aufkommensneutralität bezeichnet. Die Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass für den einzelnen Steuerpflichtigen die gleiche Summe an Grundsteuer anfällt wie seither auch. Eine Gleichheit für jeden einzelnen Bürger durch die Aufkommensneutralität herzustellen ist unmöglich.

Von kommunaler Seite wurde unterstrichen, dass die Festsetzung der Hebesätze eine originär kommunale Angelegenheit ist. Wie in jedem Haushaltsjahr muss sich die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens auch im Jahr 2025 an dem Finanzbedarf der Gemeinde Ilsfeld und den haushaltsrechtlichen Maßgaben orientieren. Deshalb schlägt die Verwaltung zusammen mit der Haushaltsstrukturkommission des Gemeinderats eine Erhöhung des Grundsteueraufkommens vor.

Die Haushaltslage erfordert ein höheres Grundsteueraufkommen insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die Hebesätze für die Grundsteuer A wurden zuletzt im Jahr 2016 angepasst. Die Hebesätze für die Grundsteuer B wurden zuletzt im Jahr 2020 angepasst. Seither wurden die Hebesätze nicht mehr erhöht. Die Grundsteuer ist somit in den letzten 9 bzw. 5 Jahren nicht an die Inflation angepasst worden. Die Aufwendungen der Gemeinde Ilsfeld, insbesondere die Personal- und Unterhaltungsaufwendungen, sind in diesem Zeitraum inflationsbedingt stark gestiegen.
- Aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der Notwendigkeit einen genehmigungsfähigen Haushaltsplan 2025 dem Landratsamt vorzulegen hat sich die Haushaltsstrukturkommission dazu entschieden das Grundsteueraufkommen insgesamt zu erhöhen.

Grundsteuer C (Bauland)

Die Grundsteuer C wurde im Landesgrundsteuergesetz zunächst nicht beschlossen. Der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung vom 05.05.2021 sah die Grundsteuer C jedoch vor. Ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes wurde von der Landesregierung in den Landtag eingebracht und am 22.12.2021 beschlossen.

Seitdem ist die Grundsteuer C in § 50 a des Landesgrundsteuergesetzes geregelt. Danach kann die Gemeinde aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke bestimmen und abweichend von § 50 Abs. 4 Satz 4 1 Nummer 2 des Landesgrundsteuergesetzes für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festsetzen.

Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.

Die Grundsteuer C auch als sogenannte „Baulückensteuer“ bezeichnet, soll somit den Kommunen die Option einräumen, aus städtebaulichen Gründen einen höheren Hebesatz zur Mobilisierung von baureifen unbebauten Grundstücken festzulegen.

Nach aktuellen Erkenntnissen erwägen derzeit nur sehr wenige Kommunen die Einführung der Grundsteuer C zum 01.01.2025. Gründe hierfür sind zum einen die umfangreichen Vorarbeiten:

- Festlegung des örtlichen Geltungsbereichs, in dem städtebauliche Gründe vorliegen
- Ermittlung unbebauter wirtschaftlicher Einheiten im Geltungsbereich,
- Ermittlung der baureifen wirtschaftlichen Einheiten als Teilmenge der unbebauten wirtschaftlichen Einheiten im Geltungsbereich,
- jährlicher Erlass einer Allgemeinverfügung.

Hinzu kommt die Tatsache, dass für unbebaute Grundstücke nach dem neuen Recht ohnehin ein wesentlich höherer Grundsteuerbetrag als bisher zu zahlen sein wird (siehe Berechnung Grundsteuer B – Abschlag von 30 % ausschließlich für überwiegend für Wohnzwecke genutzte Grundstücke, sowie eine wesentlich niedrigere Bewertung von Bauland nach altem Grundsteuerrecht).

Außerdem liegt eine Handreichung zur Einführung der Grundsteuer C noch nicht vor, da der Fokus derzeit bei der Umsetzung der Grundsteuer A und B liegt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Gemeinde Ilsfeld daher zum 01.01.2025 vorerst auf die Einführung der Grundsteuer C verzichtet. Eine Prüfung und Einführung der Grundsteuer C zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht ausgeschlossen.

Auszug aus dem Landesgrundsteuergesetz

Gesetz zur Regelung einer Landesgrundsteuer (Landesgrundsteuergesetz - LGrStG) Vom 4. November 2020 ¹
§ 50a Gesonderter Hebesatz für baureife Grundstücke
(1) Die Gemeinde kann aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke bestimmen und abweichend von § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 für die Grundstücksgruppe der baureifen Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festsetzen.
(2) Baureife Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten. Eine erforderliche, aber noch nicht erteilte Baugenehmigung sowie zivilrechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich.
(3) Als städtebauliche Gründe kommen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht.
(4) Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz auf einen bestimmten Gemeindeteil zu beschränken, wenn nur für diesen Gemeindeteil die städtebaulichen Gründe vorliegen. In dem Gemeindeteil müssen mehrere baureife Grundstücke belegen sein.
(5) Die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke, deren Lage sowie das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, sind jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen, in einer Karte auszuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. In der Allgemeinverfügung sind die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar darzulegen und die Wahl des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, zu begründen.
(6) Hat eine Gemeinde die baureifen Grundstücke bestimmt und hierfür einen gesonderten Hebesatz festgesetzt, muss dieser Hebesatz für alle in der Gemeinde oder dem Gemeindeteil liegenden baureifen Grundstücke einheitlich und höher als der einheitliche Hebesatz für die übrigen in der Gemeinde liegenden Grundstücke sein.

Kalkulation des Hebesatzes für die Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer A beträgt 62.926,75 Euro (Stand: November). Aus diesem Grundsteueraufkommen ergibt sich ein Grundsteuermessbetragsvolumen in Höhe von 19.068,71 Euro. (Grundsteueraufkommen dividiert durch den Hebesatz 2024 in Höhe von 330 v.H.)

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher Messbeträge in Höhe von insgesamt 10.353,94 Euro festgesetzt worden. Da den Kommunen allerdings noch nicht alle Grundlagenbescheide des Finanzamts übermittelt wurden und diese teilweise auch noch nicht bestandskräftig geworden sind (da Einsprüche erhoben

wurden) bzw. das Finanzamt noch nicht alle Erklärungen der Steuerpflichtigen erhalten hat, gestaltet sich die Ermittlung des korrekten Hebesatzes sehr schwierig.

Bei einer aufkommensneutralen Berechnung ergäbe sich bei der Grundsteuer A für 2025 ein Hebesatz von

$$\frac{62.926,75 \text{ Euro}}{10.353,94 \text{ Euro}} \times 100 = 608 \text{ v.H.}$$

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage kann wie unter Nr. 2 dargestellt keine aufkommensneutrale Umsetzung erfolgen. Die Haushaltsstrukturkommission schlägt vor, den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 620 v.H. festzusetzen.

Kalkulation des Hebesatzes für die Grundsteuer B

Für die Grundsteuer B liegen uns von Seiten des Finanzamts, bis auf ca. 127 Fälle, die neue Messbetragssummen vor. Dies entspricht einer Rücklaufquote von ca. 97,08%. Somit können wir für die Berechnung der Grundsteuer B wie folgt verfahren.

Für das Jahr 2025 sind vom Finanzamt bisher Messbeträge in Höhe von insgesamt 1.106.623,01 Euro festgesetzt worden. Da den Kommunen allerdings noch nicht alle Grundlagenbescheide des Finanzamts übermittelt wurden (s.o.) und diese teilweise auch noch nicht bestandskräftig geworden sind (da Einsprüche erhoben wurden) bzw. das Finanzamt noch nicht alle Erklärungen der Steuerpflichtigen erhalten hat, gestaltet sich die Ermittlung des korrekten Hebesatzes schwierig.

Bei der Grundsteuer B kommt außerdem erschwerend mit dazu, dass einige Objekte in der Grundsteuer B nun erstmalig veranlagt werden. U.a. sind dies die Wohngebäude der Betriebsinhaber oder seiner Familienangehörigen bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Diese wollen wir bei einer möglichen aufkommensneutralen Berechnung nicht mit berücksichtigen, da dadurch die Berechnung verfälscht würde.

Daher haben wir die bisher vom Finanzamt übermittelten Messbeträge um die Summe der Objekte, welche seither noch nicht bei der Grundsteuer B veranlagt wurden, gekürzt. Somit kommen wir auf berechnetes Grundsteuermessbetragsvolumen von 1.090.421,81 Euro

Lt. den vom Finanzamt übermittelten derzeit alten Messbeträgen (499.709,07 Euro) ergäbe sich beim aktuellen Hebesatz von 360 v.H. ein Grundsteueraufkommen in Höhe von 1.798.952,65 Euro. Bei einer aufkommensneutralen Berechnung ergäbe sich bei der Grundsteuer B für 2025 ein Hebesatz von

$$\frac{1.798.952,65 \text{ Euro}}{1.090.421,81 \text{ Euro}} \times 100 = 165 \text{ v.H.}$$

Würden wir die neue Grundsteuer B mit dem seitherigen Hebesatz von 360 v.H. berechnen, so ergäbe sich ein Grundsteueraufkommen in Höhe von 3.983.842 Euro. Dies wäre ein Mehrertrag von über dem doppelten des seitherigen Grundsteueraufkommens für die Grundsteuer B.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage kann wie unter Nr. 2 dargestellt keine aufkommensneutrale Umsetzung erfolgen. Die Haushaltsstrukturkommission schlägt vor, den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 210 v.H. festzusetzen.

Belastungsverschiebungen

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtige. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsverschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten.

Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden. Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Anhand von einigen ausgewählten Objekten wurde eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Aufgrund der verschiedenen Bodenrichtwerte und Grundstücksgrößen sowie der seitherigen Bebauung ist eine Darstellung von allen Varianten nicht möglich.

Grundstücksart (die Angaben wurden 1:1 den vom Finanzamt derzeit jeweils festgelegten Messbeträgen entnommen)	Grundsteuer 2024 A (330 v.H.) B (360 v.H.)	Grundsteuer 2025 A (620 v.H.) B (210 v.H.)	Erläuterungen
unbebautes Grundstück 677 m ² BRW 550 Euro/qm	Grundsteuer B 86,98 €	Grundsteuer B 1.016,38 €	Grundstücksgröße und Art der Nutzung führt zu einer Mehrbelastung, keine Ermäßigung der Steuermesszahl
Einfamilienwohnhaus 674 m ² BRW 550 Euro/qm	Grundsteuer B 446,54 €	Grundsteuer B 708,41 €	Grundstücksgröße führt zu Mehrbelastung
Mehrfamilienwohnhaus 377 m ² BRW 460 Euro/qm	Grundsteuer B 1.071,97 €	Grundsteuer B 476,41 €	Erhebliche Entlastung aufgrund Wegfall der Bewertung des Gebäudes
Einfamilienwohnhaus mit gr. Grundstück 1.056 m ² BRW 460 Euro/qm	Grundsteuer B 369,11 €	Grundsteuer B 1.107,62 €	Grundstücksgröße führt zu Mehrbelastung
Gewerbegrundstück 15.941 m ² BRW 225 Euro/qm	Grundsteuer B 15.442,78 €	Grundsteuer B 9.707,69 €	Erhebliche Entlastung des Gewerbes; Bodenrichtwert gering im Vergleich zu reiner Wohnbebauung, Wegfall der Bewertung des Gebäudes
Land- und forstwirtschaftliches Grundstück 3.314 m ²	Grundsteuer A 80,98 €	Grundsteuer A 11,59 €	Steuermesszahl neu (0,55 Promille), niedriger als vorher
Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke 24.547 m ² + 2.532 m ² + 917 m ²	Grundsteuer A 41,51 €	Grundsteuer A 121,40 €	Verschiebung durch unterschiedlichen Reinertrag je Fläche

Da eine Gemeinde nach dem LGrStG wir auch im Bundesmodell nur jeweils einen Hebesatz für die Grundsteuer A und B bestimmen kann, kann auf die Veränderungen der Messbeträge als/neu für einzelne Steuerpflichtige, Grundstücke, Grundstücksarten, Gebiete oder Ortsteile und die sich daraus ergebenden Belastungsverschiebungen nicht mit einer näher zu konkretisierenden Hebesatzgestaltung eingegangen werden.

Vergleich mit Hebesätzen benachbarter Gemeinden

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 neuen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, so dass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden kaum mehr aussagekräftig ist.

Geltungsdauer der Grundsteuer-Hebesätze

Das Landesgrundsteuergesetz sieht eine zeitliche Begrenzung der Grundsteuerhebesätze vor (§ 50 Abs. 2 LGrStG BW). Diese gelten höchstens für den laufenden Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge. Laut Gesetz erstreckt sich der erste Hauptveranlagungszeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2030. Der anschließende Hauptveranlagungszeitraum beginnt am 01.01.2031 und endet am 31.12.2037.

Unabhängig von diesen gesetzlichen Regelungen ist der Gemeinderat berechtigt, Änderungen der Grundsteuerhebesätze vorzunehmen. Eine Anpassung kann jederzeit in Zusammenhang mit der Finanzierung des kommunalen Haushalts erfolgen. Fälligkeit von Grundsteuer bis zu 30 Euro Jahresbetrag (Kleinbetragsregelung)

Die Zahlungsfälligkeit der Grundsteuer ist in § 52 LGrStG BW geregelt. Grundsätzlich wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai,

15. August und 15. November fällig. Für Kleinbeträge unter 30 Euro Jahressteuer kann eine Kleinbetragsregelung bestimmt werden. Aufgrund von § 52 Abs. 2 LGrStG BW wird diese in der Neufassung der Hebesatzsatzung mit aufgenommen.

Faktisch wird die bisherige Handhabung in der Verwaltungspraxis beibehalten.

B) Hebesatz für die Gewerbesteuer

Zusammen mit Vertretern der einzelnen Fraktionen des Gemeinderats der Gemeinde Ilfeld hat eine Haushaltsstrukturkommission getagt. Ziel der Haushaltsstrukturkommission war es, Lösungen zu finden, um einen dauerhaft genehmigungsfähigen Haushalt für die nächsten Jahre aufstellen zu können und damit den stetig wachsenden Aufwendungen entgegenzuwirken.

In einem ersten Schritt wurden wesentliche Einsparungen auf der Aufwandsseite des Haushalts vorgenommen. Diese alleine reichen jedoch noch nicht aus, um einen dauerhaft genehmigungsfähigen Haushalt verabschieden zu können. Zusammen mit den Vertretern des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung wurde die Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer thematisiert. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass wir die kommunale Infrastruktur mit den Schulen, Kindertageseinrichtungen, Freibad, Mediothek, Markthalle, Vereinsförderung, Sportplätze und Hallen aufrechterhalten möchten.

Der Gewerbesteuerhebesatz wurde letztmalig zum 01.01.2016 auf 360 v.H. erhöht. In der Zwischenzeit erfolgten zahlreiche Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst wie auch ein Ausbau der örtlichen Infrastruktur. Der noch andauernde Sanierungsstau in den gemeindlichen Einrichtungen wird in den künftigen Jahren ein enormes Sanierungsvolumen beanspruchen.

Die Grundsteuerreform mit dem vom Land Baden-Württemberg eingeführten modifizierten Bodenwertmodells hat unter anderem zur Auswirkung, dass Gewerbegrundstücke eine Entlastung bei der Grundsteuer B erfahren.

Bereits im ersten Halbjahr 2024 haben insgesamt 156 der 1.101 Gemeinden in Baden-Württemberg die Realsteuerhebesätze erhöht. Den Hebesatz für die Gewerbesteuer haben 115 Gemeinden erhöht. Die größte Erhöhung wurde dabei von den Gemeinden Bietigheim (Landkreis Rastatt) und Malterdingen (Landkreis Emmendingen), sowie den Städten Bad Herrenalb (Landkreis Calw) und Herbolzheim (Landkreis Emmendingen) gemeldet. In diesen Städten und Gemeinden wurden die Hebesätze der Gewerbesteuer um jeweils 60 Prozentpunkte erhöht. Mit 450 Prozentpunkten weist die Stadt Karlsruhe den höchsten Gewerbesteuerhebesatz in Baden-Württemberg auf.

Weitere Hebesätze von Kommunen, welche mit ihrem Hebesatz bei 400 v.H. oder höher liegen (Stand 2023) lauten wie folgt:

Beispielkommunen:			
- Bad Krozingen	400 v.H.	- Bretten	400 v.H.
- Ebringen	400 v.H.	- Waghäusel	400 v.H.
- Kehl	400 v.H.	- Mosbach	420 v.H.
- Heidelberg	400 v.H.	- Waldbrunn	400 v.H.
- Mannheim	430 v.H.	- Heilbronn	420 v.H.
- Pforzheim	445 v.H.	- Aidlingen	400 v.H.
- Hockenheim	420 v.H.	- Esslingen a.N.	400 v.H.
- Schwetzingen	420 v.H.	- Ostfildern	400 v.H.
- Waibstadt	410 v.H.	- Plochingen	400 v.H.
- Wiesenbach	410 v.H.	- Dörzbach	420 v.H.
- Krauthelm	400 v.H.	- Schöntal	400 v.H.
- Zweiflingen	400 v.H.	- Asperg	400 v.H.
- Bönnigheim	400 v.H.	- Obersontheim	420 v.H.
- Berglen	400 v.H.	- Schorndorf	405 v.H.
- Reutlingen	410 v.H.		

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage müssen die Realsteuerhebesätze angepasst werden. Die Haushaltsstrukturkommission schlägt vor, den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 410 v.H. festzusetzen.

C) Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Ilsfeld sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) enthalten. Der Gemeindetag für Baden-Württemberg hat das Satzungsmuster überarbeitet.

Nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg können die Hebesätze in der Haushaltssatzung oder in einer entsprechenden Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Die Bekanntgabe der Grundsteuerjahresbescheide 2025 setzt eine rechtswirksame Satzung voraus. Satzungen werden rechtswirksam, wenn die öffentliche Bekanntmachung abgeschlossen ist. Um die Grundsteuerjahresbescheide 2025 rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit (15.02.2025) versenden zu können, ist im Hinblick auf eventuelle genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung u.U. die Festsetzung der Hebesätze 2025 in einer separaten Hebesatzsatzung empfehlenswert. Die Gemeinde Ilsfeld hatte sich seither schon einer separaten Hebesatzsatzung bedient, weswegen wir diesbezüglich keine Umstellung vornehmen müssen.

Bei der Grundsteuer können die Hebesätze zwar für mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge (§ 50 Abs. 2 LGrStG). Das formelle Gesetz gibt damit eine zeitliche Grenze für die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden vor. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass zum Ende des jeweiligen Hauptveranlagungszeitraums die Hebesätze zwingend durch Satzung neu festgesetzt werden müssen.

Folgende Änderungen zur bestehenden Hebesatzsatzung wurden vorgenommen (zu finden unter <https://www.ilsfeld.de/web-site/de/rathaus-buerger/verwaltung/satzungen/>):

§ 1

Steuererhebung

Die Formulierung wurde an das Satzungsmuster des Gemeindetags von Baden-Württemberg angepasst. Diese Anpassung ist aufgrund der Grundsteuerreform notwendig.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze wurden entsprechend den Beschlussempfehlungen der Haushaltsstrukturkommission angepasst.

§ 3

Geltungsdauer

Bei der Grundsteuer können die Hebesätze zwar für mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge (§ 50 Abs. 2 LGrStG). Eine solche Regelung ist auch wortgleich im Grundsteuergesetz des Bundes seit Jahrzehnten enthalten (§ 25 Abs. 2 GrStG). Da es vor der Grundsteuerreform keine neue Hauptfeststellung gab, hatte diese Vorschrift in der Praxis bisher keine Bedeutung. Dies ändert sich jetzt durch die nach § 15 Abs. 1 LGrStG alle sieben Jahre von den Finanzämtern durchzuführenden Hauptfeststellungen.

Das formelle Gesetz gibt damit eine zeitliche Grenze für die Festsetzung der Hebesätze durch die Gemeinden vor. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass zum Ende des jeweiligen Hauptveranlagungszeitraums die Hebesätze zwingend durch Satzung neu festgesetzt werden müssen.

Die Regelung bedeutet aber nicht, dass bei der Festlegung der

Hebesätze eine exakte zeitliche Definition des Endzeitpunktes der Gültigkeit der jeweiligen Hebesätze in die Satzung aufzunehmen ist (Krumm/Paeßens GrStG, § 25 Rdnr. 32). Im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münsters vom 16. Juli 2013 (14 A 464/13) heißt es zu § 25 Abs. 2 GrStG, dass (Grundsteuer-) Hebesätze zwar längstens für den laufenden Hauptveranlagungszeitraum Gültigkeit haben könnten, dies aber einer Festlegung ohne zeitliche Befristung nicht entgegenstehe.

Die vom LGrStG vorgegebene zeitliche Begrenzung muss deshalb nicht explizit in die Satzung aufgenommen werden. Vielmehr gilt die Festsetzung der (Grundsteuer-) Hebesätze auch ohne entsprechende Satzungsregelung allein aufgrund von § 50 Abs. 2 LGrStG maximal bis zum Ende des laufenden Hauptveranlagungszeitraums.

Der erste Hauptveranlagungszeitraum erstreckt sich also vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2030:



Der sich daran anschließende Hauptveranlagungszeitraum beginnt dann am 1. Januar 2031 und endet am 31. Dezember 2037:



§ 4

Grundsteuerkleinbeträge

Wie schon § 28 Abs. 2 GrStG sieht § 52 Abs. 2 LGrStG vor, dass Gemeinden für Kleinbeträge abweichende Fälligkeiten bestimmen können. Für Beträge bis 15 Euro kann als Fälligkeit der 15. August, für Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte der 15. Februar und 15. August festgelegt werden.

Diese Regelung wurde bereits vor Jahrzehnten im ersten landeseinheitlichen Veranlagungsprogramm standardmäßig einprogrammiert und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu beachten ist, dass es für die Bestimmung dieser abweichenden Fälligkeiten einer entsprechenden Satzungsregelung bedarf (Krumm/Paeßens GrStG § 28 Rdnr. 8; Roscher, GrStG § 28 Rdnr. 12; Götz in Stenger/Loose GrStG § 28 Rdnr. 16; Troll/Eisele GrStG § 28 Rdnr. 3).

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen den Beschluss, den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 620 v.H. festzusetzen.

Weiter beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei 8 Nein-Stimmen, 6 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen den Hebesatz für die Grundsteuer B gemäß dem Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats auf 200 v.H. festzusetzen. Der Antrag des Gemeinderatsmitglieds war somit abgelehnt. Anschließend beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 210 v.H. festzusetzen. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei 14 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 410 v.H. festzusetzen. Abschließend beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen und

4 Enthaltungen die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

TOP 9

Abwasserbeseitigung Ilfeld

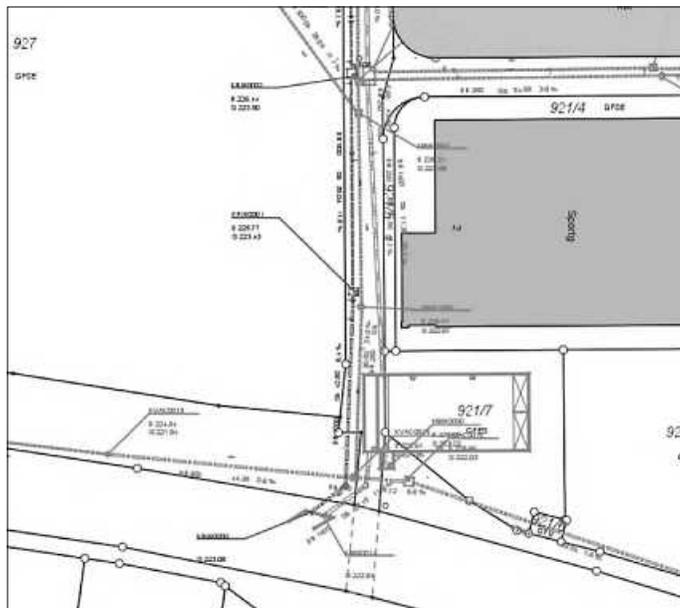
Sanierung Kanal Robert-Mayer-Straße, Fremdwasserbeseitigung

Hier: Vorstellung der Maßnahme, Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen

Im Zuge der anstehenden Brückensanierung in der Robert-Mayer-Straße wurden mögliche Standorte für Erkundungsbohrungen zur Untersuchung des Baugrunds im Umfeld des Bauwerks vor Ort besprochen. Bei diesem vor Ort Termin konnten die Mitarbeiter des Teams Wasserversorgung/ Abwasserbeseitigung ein deutlich wahrnehmbares „Rauschen“ im Bereich der Hydrantschächte feststellen.

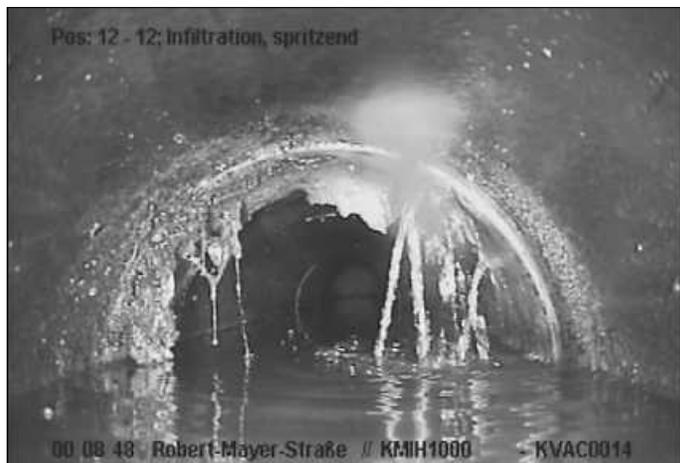
Die Wasserleitung wurde durch das Team der Wasserversorgung überprüft. Es konnte keine Undichtigkeit festgestellt werden. Stattdessen wurde festgestellt, dass das „Rauschen“ aus den Kanalschächten kommt.

Nach weiteren internen Überprüfungen im Bereich des Kanalsystems wurde eine Kanalbefahrung des Mischwasserkanals (DN 250) beauftragt. Der Mischwasserkanal entwässert in den Verbandsammler.



Die Kanalbefahrung vom 31.10.2024 hat ergeben, dass das Kanalrohr (Steinzeug) an den Verbindungsmuffen stark undicht ist, das Kanalrohr Längsrisse aufweist und sich in Teilbereichen zwischen Haltung KMIH1000 und Haltung KVAC0014 abgesenkt hat. Die Beschädigungen am Kanal führen zu Grundwassereintritt in den Kanal.

Zur Verdeutlichung sind nachfolgend Bilder aus der Kanalbefahrung aufgeführt.



Die Sanierung des Kanals sollte vor Beginn der Bauarbeiten am Brückenbauwerk fertiggestellt werden.

Seitens der Verwaltung wird eine Sanierung der Teilstrecke in Vorbereitung auf die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Brückensanierung Robert-Mayer-Straße dringend empfohlen.

Einzelne Schadstellen können mittels Partliner saniert werden. Der Bereich zwischen den Schächten KMIH 1000 und KVAC 0014 muss jedoch in offener Bauweise saniert werden.

Da es sich bei dem eindringenden Wasser um Grundwasser handelt, muss abhängig von der Witterung und der Jahreszeit evtl. eine Wasserhaltung aufgebaut werden. Dies wurde bei der Fachbehörde im Landratsamt Heilbronn bereits gemeldet.

Die Kosten zur Sanierung des Kanals betragen nach der ersten Schätzung des Fachbereichs Planen und Bauen ca. 60.000 € netto. Die Arbeiten sollen zügig vergeben werden, um mit den Arbeiten zum Jahresbeginn 2025 (je nach Witterung) beginnen zu können.

Infos zur Fremdwasserbeseitigung - Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe wird erhoben für die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer. Abgabepflichtig ist, wer Abwasser unmittelbar in ein Gewässer einleitet oder in den Untergrund verbringt.

Für die Gemeinde Ilfeld ist der Zweckverband Gruppenkläranlage Schozachtal abgabepflichtig. Das geklärte Abwasser der Zweckverbandsgemeinden wird dort der Schozach zugeführt.

Die Finanzierung erfolgt über die entsprechenden Umlagen an den Zweckverband.

Die Höhe des Abgabebetrages richtet sich nach der Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers. Die zugrundulegenden Schmutzfrachten für die Abgabeparameter werden aus den wasserrechtlichen Überwachungswerten und den Jahresschmutzwassermengen der Kläranlage ermittelt. Pro Schadeinheit ist ein Abgabesatz zu entrichten.

Zuständig für die Ermittlung und die Erhebung der Abwasserabgabe ist das Landratsamt Heilbronn.

Die Abwasserabgabe kann unter bestimmten Voraussetzungen mit Investitionskosten an den Abwasserbehandlungs- sowie deren Zuführungsanlagen (u.a. RÜBs, RÜs, Kanalsystem) verrechnet werden. Die Verrechnung ist innerhalb von 3 Jahren zu erklären.

Die verrechnungsfähige Summe ermittelt das LRA. Die Verrechnung wirkt sich bei den Kommunen gebührenmindernd aus. Durch die Verrechnung bzw. Investitionen konnte die Abwasserabgabe in Höhe von jeweils ca. 105.000 € im Jahr 2020 vollständig zurückerstattet, im Jahr 2021 um 25.000 € reduziert werden. Die Abwasserabgabe betrug in den Jahren 2022 und 2023 jeweils ca. 80.000 €.

Die Abwasserabgabe ist ein umweltpolitisches Lenkungsinstrument. Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen zweckgebunden, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Die Verwaltung steht im Austausch mit dem Landratsamt Heilbronn.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Sanierung eines Teilabschnittes des Kanals in der Robert-Mayer-Straße von Ilsfeld durchzuführen. Weiter wurde die Verwaltung ermächtigt, die Maßnahme nach den vergaberechtlichen Vorgaben auszuschreiben und zu vergeben.

TOP 10

Bebauungsplan „Solarpark Steinbruch“ in Ilsfeld

Hier: Vergabe des Planungsleistungen (Bauleitplanung), Freiflächenphotovoltaikanlage bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG

Die Firma bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG ist vor einigen Monaten mit der Idee zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Umfeld des bestehenden Steinbruchbetriebs Ilsfeld an die Verwaltung herangetreten. Die geplante Photovoltaikanlage soll die Stromversorgung des Steinbruchbetriebs Ilsfeld abdecken. Der überschüssig produzierte Strom soll per Direktvermarktung vermarktet werden.

Wie in der Sitzungsvorlage vom 24.09.2024 dargestellt, wurde vom Vorhabensträger und der Gemeinde ein Planungsbüro hinzugezogen, welches ein Angebot für die bauleitplanerischen Leistungen abgegeben hat. Im Hinblick auf die bauleitplanerische Ausgangssituation wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage zur Sitzung am 24.09.2024 verwiesen. Die Beauftragung der Planungsleistungen wurde in der Sitzung vom 24.09.2024 beschlossen. Dies war erforderlich, um das Projekt grundsätzlich anzustoßen und die notwendigen Planungen zu starten. Nachfolgend wäre dann über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie über den städtebaulichen Vertrag zu beschließen gewesen.

Zwischenzeitlich hat sich der Vorhabensträger geändert. Die Firma bmk Steinbruchbetriebe GmbH & Co. KG wird nicht (mehr) als Vorhabensträger auftreten. Die Firma KWA Contracting AG aus Stuttgart wird die Projektentwicklung sowie Betriebsführung der angedachten Anlage übernehmen.

Da sich die Akteure des Projekts und insofern der zukünftige Vertragspartner der Gemeinde ändern, ist erneut über die Vergabe der Planungsleistungen zu beschließen.

Bürgermeister Bordon erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich mit 15 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme den Beschluss die Vergabe der Planungsleistungen für die bauleitplanerischen Leistungen an das Büro IFK Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB aus Mosbach zu vergeben. Maßgeblich ist das Angebot vom 12.07.2024. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die Verträge auszufertigen und zu unterschreiben.

TOP 11

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Einführung von einem Punkte-Platzvergabesystem für die Vergabe von Krippen und Kita-Plätzen

– Beschlussfassung

Ab dem kommenden Jahr ist die Umstellung der Anmeldung für Plätze in der Kinderbetreuung über ein digitales Anmeldeportal unseres Systemanbieters KommOne geplant. Im Zuge der Umstellung wurde in der Kindergartenverwaltung auch das Thema Vergabekriterien diskutiert. Aktuell ist das stärkste Vergabekriterium das Anmeldedatum. Andere sozial-ökonomische Aspekte werden, außer im Ganztagsbereich, bei der Platzvergabe zu wenig berücksichtigt. Der Verwaltung ist es weiterhin wichtig, dass für Eltern transparent ist, welche Aspekte bei der Vergabe von Plätzen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich müssen Eltern, um einen Platzanspruch rechtlich geltend machen zu können, ihr Kind mindestens 6 Monate vor Aufnahmewunsch bei der Kommune angemeldet haben.

Folgende Vergabekriterien werden von der Verwaltung vorgeschlagen:

Kriterium			Punktezahl	Hinweise
Kindeswohl			25 Punkte	Aufnahme wird durch eine Behörde (z.B. Landratsamt/Jugendamt oder Sozialamt; Amtsgericht, Familiengericht, ...) angeraten
Alleinerziehend			15 Punkte	alleinerziehend (Angabe wird beim Einwohnermeldeamt geprüft)
Arbeitstätigkeit und Beschäftigungsumfang			10, 7 oder 0 Punkte	
	Erziehungs- berechtigte/r A	Erziehungs- berechtigte/r B	je	<p>Alleinerziehende werden bei der Arbeitstätigkeit gleichermaßen berücksichtigt durch die gesonderte Betrachtung der prozentualen Arbeitstätigkeit. Ein Abprüfen der Arbeitstätigkeit findet durch einen Arbeitgebernachweis statt. Auch finden hier Ausbildung/Studium (sowie nachgewiesener anstehender Beginn davon) entsprechend Berücksichtigung.</p> <p>Bei gewünschter Nachmittagsbetreuung (GT & Spielgruppe) muss mind. 75% Arbeitsumfang alleinerziehender Elternteil/ beide Elternteile durch Arbeitgeber nachgewiesen werden. Geringfügige Beschäftigung kann nicht berücksichtigt werden.</p>
GT	75-100	75-100	10 Punkte	
VÖ	50-74	50-74	7 Punkte	
VÖ	0-49	0-49	0 Punkte	
Geschwisterkind in Einrichtung			2 Punkte	Voraussetzung: Geschwisterkind besucht die Einrichtung noch, wenn das jüngere Kind aufgenommen wird.
Pflegefall (Elternteil/Kind) in der Familie im Haushalt lebend			2 Punkte	Pflegegradnachweis (nicht „nur“ Beeinträchtigung)
Alter des Kindes:			2 Punkte	Bereich über 3-jährige: Kind ist älter als 4,5 Jahre
Elternteil ist Mitarbeiter in der Gemeinde mit *				
80-100% Arbeitsumfang			7 Punkte	
60-79% Arbeitsumfang			5 Punkte	
50-59% Arbeitsumfang			3 Punkte	

*Der Betreuungsplatz für Kinder von MitarbeiterInnen, die nicht in der Gemeinde Ilsfeld wohnhaft sind, wird automatisch zum Datum des Ausscheidens der/des MitarbeiterIn aus ihrem/seinem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Ilsfeld gekündigt.

Bei gleichem Punktestand entscheidet das Anmeldedatum.

Weiterhin sollen, aufgrund der Platzknappheit, mit Ausnahme der Mitarbeiterregelung, nur Plätze an Kinder vergeben werden, deren Eltern bzw. deren alleinerziehender Elternteil mit Hauptwohnsitz in Ilsfeld gemeldet sind/ist.

Momentan findet die zentrale Platzvergabe der Kitaplätze im März statt. Zukünftig wird im März nur noch eine Übersicht über die freien Plätze im Folgejahr erstellt.

Die Platzvergabe erfolgt dann nach den Vergabekriterien monatlich, 6 Monate im Voraus. Die Eltern erhalten 5 Monate vor Aufnahme eine Platzinformation.

Im Folgenden werden Fallbeispiele dargestellt:

				Kind A (EB A 100%, EB B 60%)	Kind B (EB A 100%/EB B 60%, Geschwister)	Kind C (EB A 60% alleinerziehend)	Kind D (EB A 100%, EB B 60%, MA Gemeinde)	Kind E (EB A 100%, EB B 60%, KiWo)	Kind F (EB A 100%, EB B 100%)	Kind F (EB A 100%, EB B 60%, Ki 4,5 Jahr)	Kind F (EB A 70%, EB B 60%, Geschwister)
Kriterium			Punktezahl								
Kindeswohl			25					25			
Alleinerziehend			15			15					
Arbeitsfähigkeit und Beschäftigungsumfang											
	Erziehungsberechtigte A	Erziehungsberechtigte B	je								
GT	75-100	75-100	10	10	10		10	10	20	10	
VÖ	50-74	50-74	7		7	7	7	7		7	14
VÖ	0-49	0-49	0								
Geschwisterkind in Einrichtung			2			2					2
Pflegefall oder Kind mit Behinderung in der Familie im Haushalt lebend			2								
Alter des Kindes:			2								2
Elternteil ist Mitarbeiter in der Gemeinde mit *											
80-100% Arbeitsumfang			7								
60-79% Arbeitsumfang			5				5				
50-59% Arbeitsumfang			3								
SUMME				17	19	22	22	42	20	19	16

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass die Kriterien mit Start der Online-Anmeldung über NH-Kita abgefragt werden. Die Kriterien werden bei der nächsten Änderung der Satzung der Gemeinde Ilsfeld über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt. Die Satzungsänderung soll im Frühjahr erfolgen.

TOP 12

Schulangelegenheiten

Hier: Einrichtung einer Ganztagsgrundschule in Ilsfeld

a) Festlegung eines Betreuungsrahmens und eines Gebührenmodells für die ergänzende Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule

b) Einrichtung eines zusätzlichen Angebotes für Halbtagskinder

a) Gebührenmodell für die ergänzende Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule

In der Sitzung des Gemeinderats vom 14. Mai 2024 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Einrichtung einer Ganztagsgrundschule an der Steinbeis-Gemeinschaftsschule Ilsfeld. Hierbei wurden die ergänzenden Betreuungsmodelle im Ganztage ebenfalls vorgestellt. Bei einer groben Kostenschätzung wurde eine Gebührenhöhe von 1,50 € als Ausgangsbasis für die überschlägige Kalkulation der Einnahmenseite verwendet.

Zum Vergleich hier die aktuellen Gebühren für die Schulkindbetreuung. Es werden von den Eltern 11 Monatsbeiträge bezahlt. Die Ferienbetreuung wird zusätzlich bezahlt. Es fallen außerdem monatlich 2,- € Tee- und Bastelgeld an.

Schulkind	Kernzeit*	Kernzeit Ferienwoche	Hort bis 15 Uhr*	Hort bis 17 Uhr*	Hort Ferienwoche
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	89 €	35 €	237 €	296 €	58 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	69 €	28 €	185 €	231 €	45 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	46 €	19 €	123 €	154 €	31 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	18 €	7 €	47 €	59 €	12 €

*2/3 oder 5 Tage buchbar *Mischung aus 2/3 Tagen 15 Uhr oder 17 Uhr möglich

Im Zuge des Umbaus zur Ganztagsgrundschule und im Hinblick auf die Haushaltssituation in der Gemeinde Ilsfeld schlägt die Verwaltung vor die Betreuungszeiten am Ganztagsanspruch von 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche zu orientieren. Die künftige Rahmen-Betreuungszeit soll zwischen 7:30 und 16:00 Uhr liegen. Damit würde eine Frühbetreuung zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr und eine späte Betreuung zwischen 16:00 Uhr und 17:00 Uhr entfallen.

Gebührenmodell für die Betreuung im Ganztage

Bei einer Berücksichtigung des momentanen Gebührenmodells und der finanziellen Situation der Gemeinde Ilsfeld hat die Verwaltung zwei Gebührensätze mit Sozialstaffelung berechnet. Hier wurden einmal Monatsgebühren bei einer Grundgebühr von 2 € pro angefangene Stunde ab 30 Minuten und von 2,50 € pro angefangene Stunde ab 30 Minuten kalkuliert.

Hierbei ist zu beachten, dass nur 11 Monatsbeiträge von den Eltern bezahlt werden müssen.

Betreuungsform	bei 2 €				bei 2,50 €			
	1 Kind aus einer Familie mit				1 Kind aus einer Familie mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Mittagsband	32 €	24 €	16 €	7 €	40 €	30 €	20 €	8 €
Mittagsbetreuung 14:45	38 €	29 €	19 €	8 €	48 €	36 €	24 €	10 €
Mittagsbetreuung 16:00	70 €	54 €	35 €	15 €	88 €	67 €	44 €	18 €

Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir die Gebühren für ein Einzelkind in diesem Modell wie folgt berechnet:

Beispielkind	Monatspauschale bei 2,00 €	Monatspauschale bei 2,50 €
Mittagsbetreuung 14.45	38 €	48 €
Mittagsbetreuung 16.00	70 €	88 €

Zu den Gebühren kommt wie bisher auch noch Tee-/Bastelgeld in Höhe von 2 € monatlich.

Die Ferienwochen müssen dann separat gebucht werden. Für eine erste Übersicht wurden für die Ferienmodelle mit vollen Wochen berechnet. Die Rahmenzeiten wurden aus dem Ganztagsmodell bis 14:45 und dem verlängerten Modell bis 16:00 Uhr entnommen und die Gebühren entsprechend kalkuliert.

Da in den Ferien zusätzlich auch Feiertage liegen, variiert der dann zu bezahlende Preis nach tatsächlich belegtem Tag.

Ferienbetreuung von – bis	betreute Stunden	bei 2 €				bei 2,50 €			
		1 Kind aus einer Familie mit				1 Kind aus einer Familie mit			
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
7:30 - 14:45	36	72 €	55 €	36 €	15 €	90 €	68 €	45 €	19 €
7:30 - 16:00	43	86 €	65 €	43 €	18 €	108 €	82 €	54 €	23 €

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat den Beschluss, die Rahmenbetreuungszeit im Ganztagsgrundschulbereich künftig auf den Zeitraum zwischen 7:30 und 16:00 Uhr festzulegen. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat einstimmig, als Gebührenhöhe für die ergänzende Betreuung in der Ganztagsgrundschule einen Stundensatz von 2,50 € pro angefangene Stunde festzulegen. Die Gebühren werden bei der nächsten Änderung der Gebührensatzung im Frühjahr 2025 berücksichtigt. Die Gebühren können vorab den Eltern im Rahmen der Einführung der Ganztagsgrundschule mitgeteilt werden.

b) Einrichtung eines zusätzlichen Angebotes für Halbtagskinder

In der Sitzung des Gemeinderats vom 14. Mai 2024 fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Einrichtung einer Ganztagsgrundschule an der Steinbeis-Gemeinschaftsschule Ilfeld. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, eine zusätzliche Betreuungsmöglichkeit für die Halbtagskinder im Mittagsband bis 13:15 Uhr zu prüfen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung hat nun anhand der verschiedenen vorgeschlagenen Gebührenmodelle eine Kostenaufstellung für das zusätzliche Betreuungsangebot erstellt. Als Rahmenbedingung wurde hierbei die maximale Gruppengröße von 25 Kindern festgelegt, die zusätzlich zu den Angeboten im Bereich der Ganztagsgrundschule betreut werden könnten. Hierfür muss die Gemeinde zusätzliches Personal anstellen, es wird von einem Personalumfang von zwei 34 % Kräften ausgegangen. Eine Abdeckung über Kräfte auf Minijob-Basis ist nicht möglich.

Bei den Kosten ist neben den Personalkosten noch ein kleines Budget in Höhe von 2.500,- € für Sachkosten berücksichtigt (Büromaterial, Bastelmaterial und Ähnliches). Um Kosten einzusparen, wird davon ausgegangen, dass die Nutzung der Räumlichkeiten des Kinderhorts möglich ist.

Bei den Einnahmen ist momentan neben den Gebühren noch ein Zuschuss einkalkuliert.

Kostenberechnung	mit Ferien bei	
	2,- €	2,50 €
Einnahmen	15.270,00 €	18.950,00 €
Zuschüsse	4.564,00 €	4.564,00 €
Ausgaben	40.720,96 €	40.720,96 €
Ergebnis	- 20.886,96 €	- 17.206,96 €

Je nach Gebühr ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand zwischen 17.206,96 € oder 20.886,96 €. Da sich der Großteil der Ausgaben im Bereich der Personalkosten abspielt, ist davon auszugehen, dass sich der jährliche Mehraufwand analog zu den Personalkostensteigerungen ebenfalls erhöhen wird.

Bürgermeister Bordon informierte, dass das Bürgerforum per Mail am 08.12.2024 einen weitergehenden Antrag zu TOP 12 b) gestellt hat. Dieser besagt, dass ab dem Schuljahr 2025/26 ein Betreuungsangebot für Halbtageskinder nach Unterrichtsende bis 13:15 Uhr eingerichtet wird. Die Mindest-Anmeldezahl zum Schuljahresbeginn wird auf 20 Kinder festgesetzt. Die Anmeldung ist für ein Schulhalbjahr verbindlich. Sollte die Anmeldezahl zum Halbjahr unter 20 Kinder sinken, wird das Angebot zum Schulhalbjahreswechsel eingestellt.

Bürgermeister Bordon stellte den weitergehenden Beschlussantrag des Bürgerforums zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich bei 11 Nein-Stimmen, 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, dass ab dem Schuljahr 2025/26 im Rahmen der Ganztagsgrundschule ein Betreuungsangebot für Halbtageskinder nach Unterrichtsende bis 13:15 Uhr eingerichtet wird. Der Antrag des Bürgerforums war damit abgelehnt.

Nach weiterer ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den Beschluss, **kein** zusätzliches Angebot für Halbtagskinder im Rahmen der Ganztagsgrundschule einzurichten.

TOP 13

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von zwei Geldspenden.

TOP 14

Informationen und Bekanntgaben

1. Kunstwerk am Kelterplatz

Bürgermeister Bordon berichtete, dass das Kunstwerk „Rotazione grande“ der Gemeinde Ilfeld weiterhin von der Sammlung Würth bis zum 15.10.2027 kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

2. Digitalisierung Schulen

Herr Heber erläuterte eine Übersicht der angeschafften Medientechnik, die im Rahmen der Förderprogramme „Digitalpakt Schule“, „Sofortausstattungsprogramm“, „Leihgeräte für Lehrkräfte“ und „Unterstützung für Schulen“ im Zeitraum von 2019 bis 2024 beschafft wurde.

TOP 15

Anfragen

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Ilfeld

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Bernd Bordon o.V.i.A.
Rathausstraße 8, 74360 Ilfeld,
Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19,
gemeinde@ilsfeld.de

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:

G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460,

abo@nussbaum-medien.de
www.nussbaum-lesen.de

Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss:

dienstags, 12.00 Uhr

Ilfeld aktuell

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilfeld, Bürgerbüro Ilfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilfeld, Bürgerbüro Ilfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilfeld-Auenstein eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilfeld, Bürgerbüro Ilfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilfeld und beim Bürgerbüro

ro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilfeld, Bürgerbüro Ilfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilfeld, Bürgerbüro Ilfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) dürfen bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bezeichneten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG).

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilfeld, Bürgerbüro Ilfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilfeld-Auenstein eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

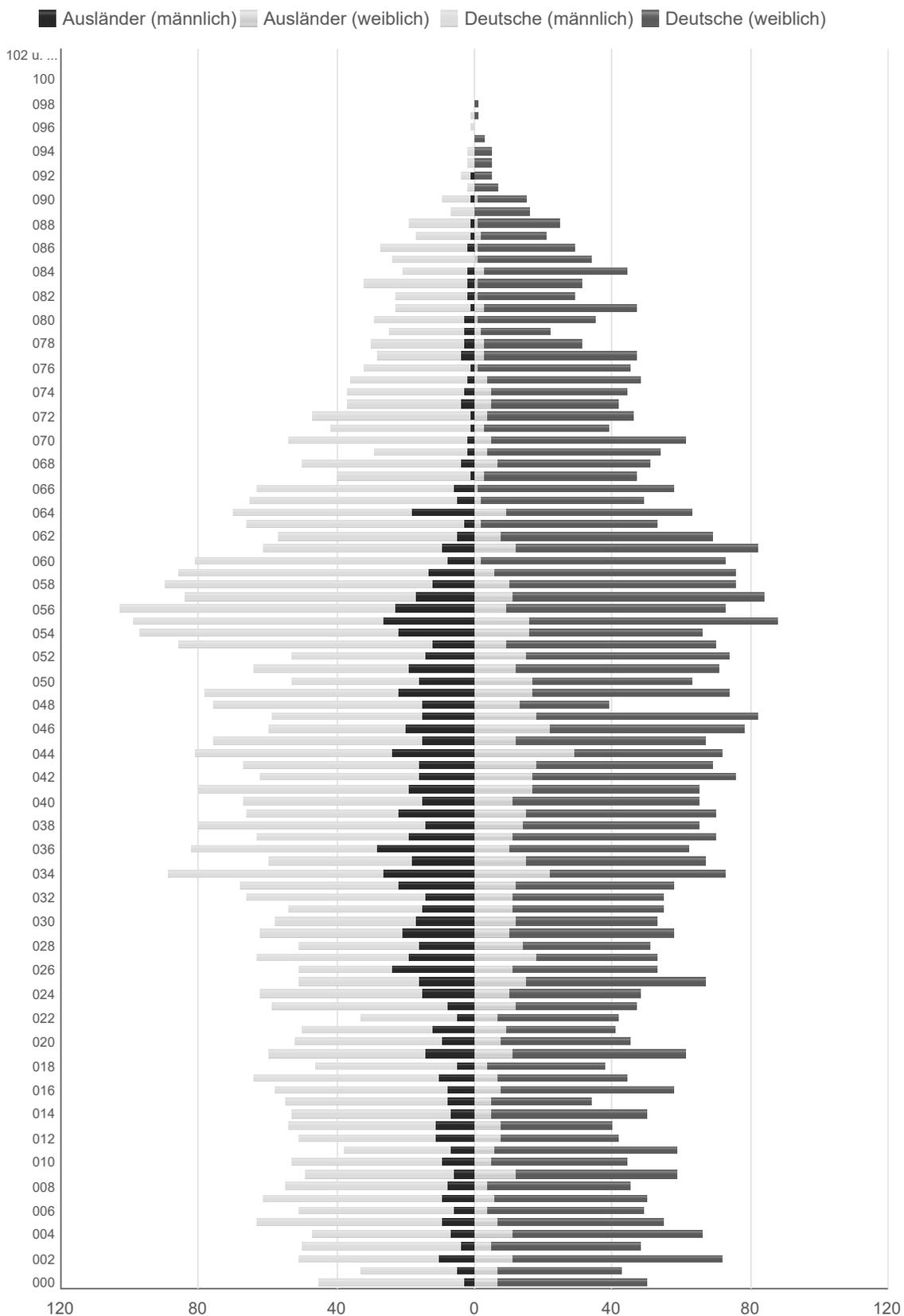
Bevölkerungspyramide

Gemeinde:
Ilsfeld

Gemeinde-Schlüssel:
08125046

Gebiets-Gliederung:
Ges.-Gemeinde

Stand:
31.12.2024



	Ausländer (männlich)	Ausländer (weiblich)	Deutsche (männlich)	Deutsche (weiblich)	gesamt
102 u. älter	0	0	0	0	0
101	0	0	0	0	0
100	0	0	0	0	0
099	0	0	0	0	0
098	0	0	0	1	1
097	0	0	1	1	2
096	0	0	1	0	1
095	0	0	0	3	3
094	0	0	2	5	7
093	0	0	2	5	7
092	1	0	3	5	9
091	0	0	2	7	9
090	1	1	8	14	24
089	0	0	7	16	23
088	1	1	18	24	44
087	1	2	16	19	38
086	2	1	25	28	56
085	0	1	24	33	58
084	2	3	19	41	65
083	2	1	30	30	63
082	2	1	21	28	52
081	1	3	22	44	70
080	3	1	26	34	64
079	3	2	22	20	47
078	3	3	27	28	61
077	4	3	24	44	75
076	1	1	31	44	77
075	2	4	34	44	84
074	3	5	34	39	81
073	4	5	33	37	79
072	1	4	46	42	93
071	1	3	41	36	81
070	2	5	52	56	115
069	2	4	27	50	83
068	4	7	46	44	101
067	1	3	39	44	87
066	6	1	57	57	121
065	5	2	60	47	114
064	18	9	52	54	133
063	3	2	63	51	119
062	5	8	52	61	126
061	9	12	52	70	143
060	8	2	73	71	154
059	13	6	73	70	162
058	12	10	78	66	166
057	17	11	67	73	168
056	23	9	80	64	176
055	26	16	73	72	187
054	22	16	75	50	163
053	12	9	74	61	156
052	14	15	39	59	127

051	19	12	45	59	135
050	16	17	37	46	116
049	22	17	56	57	152
048	15	13	61	26	115
047	15	18	44	64	141
046	20	22	40	56	138
045	15	12	61	55	143
044	24	29	57	43	153
043	16	18	51	51	136
042	16	17	46	59	138
041	19	17	61	48	145
040	15	11	52	54	132
039	22	15	44	55	136
038	14	14	66	51	145
037	19	11	44	59	133
036	28	10	54	52	144
035	18	15	42	52	127
034	26	22	63	51	162
033	22	12	46	46	126
032	14	11	52	44	121
031	15	11	39	44	109
030	17	12	41	41	111
029	21	10	41	48	120
028	16	14	35	37	102
027	19	18	44	35	116
026	24	11	27	42	104
025	16	15	35	52	118
024	15	10	47	38	110
023	8	12	51	35	106
022	5	7	28	35	75
021	12	9	38	32	91
020	9	8	43	37	97
019	14	11	46	50	121
018	5	4	41	34	84
017	10	7	54	37	108
016	8	8	50	50	116
015	8	5	47	29	89
014	7	5	46	45	103
013	11	8	43	32	94
012	11	8	40	34	93
011	7	6	31	53	97
010	9	5	44	39	97
009	6	12	43	47	108
008	8	4	47	41	100
007	9	6	52	44	111
006	6	4	45	45	100
005	9	7	54	48	118
004	7	11	40	55	113
003	4	5	46	43	98
002	10	11	41	61	123
001	5	7	28	36	76
000	3	7	42	43	95
gesamt	949	783	4022	4162	9916

Landratsamt Heilbronn

„Miteinander für die Organspende“ am 22.01.2025, 14.00 – 16.00 Uhr, Großer Sitzungssaal Landratsamt Heilbronn

Das Thema Organspende ist für viele Menschen lebenswichtig. Im Jahr 2022 warteten 8.496 Menschen in Deutschland auf ein Spenderorgan, 743 Personen dieser Personen verstarben im Jahr 2022. 869 Menschen spendeten 2022 in Deutschland Organe. Im europäischen Vergleich bewegt sich Deutschland hiermit im niedrigeren Bereich (Quelle: BzGA organspende-info.de).

Die Gesetzgebung sieht in Deutschland die sog. Entscheidungslösung vor, d.h. Menschen müssen zu Lebzeiten (alternativ ihre nahen Angehörigen) zu einer Organspende aktiv einwilligen. Das Ziel der Gesetzesänderung zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende, das am 1. März 2022 in Kraft trat, ist, die persönliche Entscheidung zu registrieren, verbindliche Information und bessere Aufklärung zu gewährleisten und die regelmäßige Auseinandersetzung mit der Thematik zu fördern, so dass möglichst viele Menschen in dieser Entscheidungsfindung unterstützt werden. Dabei sieht das Gesetz u.a. folgende Informationsquellen vor: Ausweisstellen von Bund und Ländern: Sie sollen zukünftig Aufklärungsmaterialien und Organspendeausweise an Bürgerinnen und Bürger aushändigen sowie auf weitere Beratungsmöglichkeiten verweisen (Auszug).

Herrn Wanner, der selbst betroffen ist und sich aktiv im Verein Lebertransplantierte Deutschland e.V. engagiert, ist es eine Herzensangelegenheit, die Bürgermeisterämter in dieser Aufgabe zu unterstützen und zu schulen sowie Materialien zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit Herrn Wanner freuen wir uns als Gesundheitsamt, wenn Sie sich dem lebenswichtigen Thema annehmen und an unserer Informations-/Schulungsveranstaltung teilnehmen.

Zur besseren Planbarkeit bitten wir um Anmeldung bis zum 10. Januar 2025 per Rückmeldebogen oder formlos per E-Mail an Claudia.KaercherSchaedel@landratsamt-heilbronn.de. Gerne dürfen Sie mit Begleitung kommen. Bitte geben Sie die Personenzahl bei der Anmeldung an.

Einfach Deutsch lernen Kursformat „slow fit“

Das Kursformat „slow fit“ geht in eine neue Runde. Auch 2025 startet der Landkreis Heilbronn alternative Kursangebote für Personen, denen das Deutschlernen in regulären Sprachkursen schwerfällt.

Zielgruppe der „slow fit“-Kurse sind Landkreisbewohnerinnen und Landkreisbewohner, die

- über keine Schulerfahrung verfügen
- Integrationskurse bereits erfolglos wiederholt haben
- Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten haben (ggf. auch aufgrund ihres Alters oder ihrer Gesundheit)

In „slow fit“-Kursen lernen die Teilnehmenden in kleineren Kursgruppen und in ihrem eigenen Tempo Deutsch und werden dabei von erfahrenen Dozentinnen und Dozenten angeleitet und individuell gefördert. Inhalt der Kurse sind auch alltägliche Themen, die wichtig sind, um sich im Landkreis zurechtzufinden.

Die Kurse selbst, Lehrmaterialien sowie gegebenenfalls ergänzende Kinderbetreuung werden vom Landkreis Heilbronn und dem Ministerium für Soziales und Integration finanziert und sind somit für die Teilnehmenden kostenfrei. Fahrtkosten müssen selbst getragen werden.

Für die folgenden „slow fit“-Kurse ist eine Anmeldung bereits jetzt möglich (Anmeldefrist: 8.1.2025):

- für Schulunerfahrene bzw. Personen mit Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten:
slow fit, VHS Neckarsulm,
Start: 18.2.2025, Montag bis Donnerstag, 9.00 – 12.00 Uhr
- für Wiederholer/-innen:
slow fit, USS Heilbronn,
Start: 21.1.2025, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 8.30 – 12.30 Uhr
- für Schulunerfahrene bzw. Personen mit Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten:
slow fit, VHS Unterland Abstatt,

Start: 27.1.2025, Montag, Mittwoch u. Freitag, 8.30 – 12.30 Uhr

- für Schulunerfahrene bzw. Personen mit Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten:

slow fit, VHS Eppingen,

Start: 3.2.2025, Montag bis Mittwoch, 8.30 – 12.00 Uhr

- für schulunerfahrene Frauen bzw. Frauen mit Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten:

slow fit, VHS Unterland Neuenstadt,

Start: 20.1.2025, Montag bis Mittwoch, 9.15 – 12.45 Uhr

- **mit begleitender Kinderbeaufsichtigung** (für Kinder zwischen zwei und sechs Jahren ohne Kindergartenplatz)

Anmeldungen sind bis Mittwoch, 8.1.2025, per E-Mail an: deutschkurse@landratsamt-heilbronn.de oder per Telefon unter 07131/994-8471 möglich.

Kurz und bündig – der Pflegestützpunkt informiert Erhöhung aller Leistungsbeträge der Pflegekasse

Der Rutsch ins Jahr 2025 bringt wesentliche Änderungen mit sich, die Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen zugutekommen. Schon im Jahr 2023 wurde bei der letzten großen Pflegereform beschlossen, dass die Pflegeleistungen erhöht werden sollen, um die häusliche Pflege zu erleichtern, die Pflegequalität zu erhöhen und die finanziellen Belastungen der Betroffenen zu verringern. Der erste Schritt der Umsetzung erfolgt bereits im Jahr 2024. Nun geht der zweite Schritt an den Start und das bedeutet, dass sämtliche Leistungen zum 1. Januar 2025 automatisch um 4,5 % erhöht wurden. Dies betrifft sowohl den häuslichen wie auch den teil- und vollstationären Bereich. Dazu gehören unter anderem eine Erhöhung des Pflegegeldes, bessere Sachleistungen und mehr Flexibilität bei der Nutzung von Pflege- und Entlastungsangeboten.

Eine weitere Veränderung wird zum 1. Juli 2025 in Kraft treten. Dabei werden die erhöhten Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem gemeinsamen Jahresbudget zusammengeführt. Diese Veränderung soll mehr Flexibilität und Entlastung ermöglichen.

Die nächste reguläre Erhöhung wird im Jahr 2028 erfolgen. Die Anpassung wird sich an der allgemeinen Entwicklung von Preisen und Löhnen orientieren.

Wie genau der Leistungsanspruch für die einzelnen Pflegeleistungen aussehen und wie es sich mit dem Jahresbudget der Kurzzeit- und Verhinderungspflege verhält, dazu informiert der Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn. Darüber hinaus zeigt der Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn die möglichen Nutzungsmöglichkeiten auf und erklärt diese ausführlich. Nähere Informationen gibt es auf der Homepage unter www.pflegestuetzpunkt-landkreis-heilbronn.de.

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Heilbronn in der Lerchenstraße 40 ist telefonisch unter 07131/994-7178 oder -430 erreichbar. Der Pflegestützpunkt im Gesundheitszentrum Brackenheim, Maulbronner Straße 15, ist unter 07135/9699-500 oder -501 und der Pflegestützpunkt im Gesundheitszentrum Möckmühl, Hahnenacker 1, unter 07131/994-8048 oder -6843 zu erreichen. Interessierte können sich auch per E-Mail unter pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de an die Pflegestützpunkte wenden.

Aus dem Standesamt

Geburten

12.11.2024

Leano Maceo Joos, Sohn von Michael und Tanja Joos geb. Habjanič, Ilsfeld-Helfenberg

7.12.2024

Finja Maria Häntsch, Tochter von Marius und Sarah Häntsch geb. Wohlbold, Ilsfeld-Auenstein

Sterbefall

23.12.2024

Hartwig Rohe, Ilsfeld-Auenstein

Auf einen Blick

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 Bundesmeldegesetz dürfen Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, dann jeder fünfte weitere Geburtstag veröffentlicht werden.

Ehejubiläen werden ab der goldenen Hochzeit veröffentlicht. Personen, die keine Veröffentlichung im Amtsblatt oder in der Heilbronner Stimme wünschen, können bei der Gemeindeverwaltung einen Sperrvermerk beantragen. Das Formular ist auf der Homepage unter Formulare zu finden.

Bei Fragen gerne an Frau Grözing, Tel. 07062/9042-26 oder E-Mail: katrin.groezing@ilsfeld.de wenden.

Glückwünsche

Geburtstage

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern – auch den nicht genannten – für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Mediothek

Öffnungszeiten Mediothek

Mo.	geschlossen
Di.	10.00 – 19.00 Uhr (durchgehend)
Mi.	14.30 – 18.00 Uhr
Do.	14.30 – 18.00 Uhr
Fr.	10.00 – 13.00 Uhr
Sa.	10.00 – 13.00 Uhr

König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/9042-15, E-Mail mediothek@ilsfeld.de, www.ilsfeld.de/mediothek
 Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook unter [mediothek.ilsfeld](https://www.instagram.com/mediothek.ilsfeld).

Neujahrswünsche vom Mediotheksteam

Das Mediotheksteam wünscht allen Leserinnen und Lesern ein glückliches und gesundes Jahr 2025. Wir freuen uns auf ein weiteres Jahr mit Ihnen und euch in unserer schönen Einrichtung. Übrigens, ab dem 14.1. gibt es das Veranstaltungsprogramm der Mediothek für das 1. Halbjahr 2025, wieder mit vielseitigen Veranstaltungen für Groß und Klein.



Foto: Mediothek Ilsfeld



Rettungsgasse

bei Staubildung freihalten!

Der Handarbeitsclub startet am Freitag, 10.1. ins Jahr 2025



Foto: Mediothek Ilsfeld

Der Handarbeitsclub wurde schon ab dem ersten Termin im September sehr gut angenommen, sodass für die Verantwortlichen feststand, dass man genau so weitermacht – d. h. am zweiten Freitag im Monat von 9.30 bis 11.30 Uhr trifft man sich in der Mediothek zum Handarbeiten in lo-

ckerer Runde. Manchmal gibt es Sonderaktionen, wie beispielsweise vor Weihnachten, als wunderschöne Papiersterne gebastelt wurden. Ab und zu gibt es auch ein literarisches „Schmankerl“ vom Mediotheksteam.

Der nächste Termin ist direkt am **Fr., 10.1., wie immer um 9.30 Uhr**. Und hier die weiteren Termine für das kommende Halbjahr zum Vormerken:

Februar: Fr., 14.2. – März: Fr., 14.3. – April: Fr., 11.4. – Mai: Fr., 9.5. – Juni: Fr., 13.6.

Kommen Sie einfach vorbei, neue Gesichter sind auch immer willkommen. Wir freuen uns auf Sie.

Knut in der Mediothek

Samstag, 11.1., 10.00 – 13.00 Uhr

Wir brauchen Hilfe beim Abbauen des Bücher-Weihnachtsbaums! Am Samstag, 11.1. darf der Bücherbaum ab 10.00 Uhr geplündert werden. Wer bringt den Baum zum Einsturz? Es dürfen so viele Bücher mitgenommen werden, wie man tragen kann.



Foto: Mediothek Ilsfeld

Buchvorstellung in der Mediothek – 30 Jahre Eritrea-Hilfe



Das Ehepaar Schramm

Ein würdiger Rahmen für ein besonderes Jubiläum, das war die Vorstellung des Buches, das Frau Edda Schramm anlässlich des 30-jährigen Jubiläums ihrer Eritrea-Hilfe verfasst hat. Seit 30 Jahren ist Edda Schramm – natürlich immer mit ihrem Mann Walter Schramm an der Seite – unermüdlich unterwegs, um zahlreiche Projekte in Eritrea zu stemmen.

Ob über Flohmarktverkäufe, Socken stricken oder unermüdlich und ausführend im Ilsfelder Nachrichtenblatt über realisierte und geplante Projekte berichten und für Spenden werben: Im Laufe der Jahre wurde rund um die Stadt Keren in verschiedenen Dörfern Dämme, Kindergärten, Schulen und zuletzt ein Fraueninformationszentrum gebaut.

Zahlreiche Unterstützerinnen und Unterstützer kamen an diesem Abend in die Mediothek, um der Lesung von Frau Schramm und einer halbstündigen Filmvorführung beizuwohnen. Nach einer kurzen Fragerunde wollten sehr viele der Gäste das Buch von Edda Schramm erwerben, sodass am Ende zwei von drei Kartons leer waren. Das Buch zum Preis von 22 € darf natürlich auch weiterhin gerne über Frau Schramm bezogen werden. Anfragen bitte an Tel. 07062/61024.



Der Veranstaltungsbereich in der Mediothek war gut gefüllt, sämtliche Stühle der Mediothek aufgestellt. Fotos: Mediothek Ilsfeld

Aktueller Medientipp

Ein ABC-Buch für Kinder ab 5 Jahren: **Buchstabenhausen**

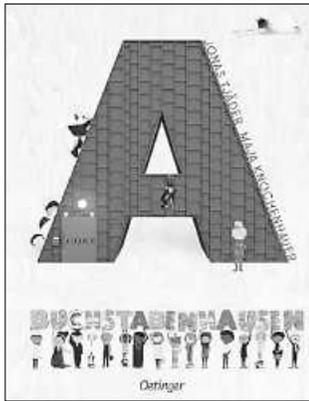


Foto: Oetinger Verlagsgruppe

entdecken – und ganz nebenbei lernt man das ABC.

Ein wahres Feuerwerk an Illustrationen: 26 Häuser betritt man in diesem Buch, eines für jeden Buchstaben.

Und was für Häuser das sind: ein Delfinarium, eine Feuerwehrrunde, ein Kindergarten, ein Leuchtturm sind darunter und, natürlich, eine Bibliothek – und das jeweils in der Form des Buchstaben.

Ein tolles Buch, in dem man stundenlang schmökern kann, egal, wie alt man ist.

Auf den detailreichen Illustrationen sind so viele Dinge zu

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 9.00 – 13.00 Uhr

Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 – 17.00 Uhr
Samstag 10.00 – 14.00 Uhr

Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

Landratsamt Heilbronn

Kostenfreie EnergieSTARTberatung – Termine Januar Heizungs austausch, energetische Sanierung, unübersichtliche Fördermöglichkeiten, komplizierte Gesetze und Vorschriften? Was muss ich beachten?

Sie planen einen Austausch Ihrer Heizung, wissen jedoch nicht, welches Gesetz zu beachten ist oder wie die 15 % des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWWärmeG) erfüllt werden können? Sie möchten Ihre Energiekosten senken oder Ihr Haus sanieren und finden sich im Dschungel von unübersichtlichen Fördermöglichkeiten und komplizierten Vorschriften nicht zurecht? Antworten auf diese und weitere Fragen zu den Themen Sanierung, Fördermittel, Vor-Ort-Beratung und Energiesparen sind bei der kostenfreien und neutralen EnergieSTARTberatung, die in Kooperation mit dem Landratsamt Heilbronn durchgeführt wird, erhältlich. Im Einzelgespräch mit den ehrenamtlichen und von neutraler Stelle zertifizierten Energieberater/-innen können sich Interessierte

allgemein informieren oder erhalten Antworten auf individuelle Fragen zu den Themen Energieeffizienz und Sanierung. Die circa 30-minütige EnergieSTARTberatung ist für alle Einwohner/-innen des Landkreises Heilbronn kostenlos. Eine vorherige Online-Terminbuchung ist notwendig. Die Beratungen finden in der Regel im Rathaus statt. Vereinzelt werden telefonische Beratungen angeboten. Bei einer telefonischen Beratung rufen die Berater/-innen Sie an. Weitere Informationen sowie aktuell verfügbare Termine können unter www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung gebucht werden. Bei Fragen zur Beratung oder wenn Sie Hilfe bei der Online-Terminbuchung benötigen, wenden Sie sich bitte an energieberatung@make-it-lkhn.de oder 07131/38542-70.

Alle Beratungstermine im Januar

9.1.2025	Weinsberg Rathaus
9.1.2025	Abstatt Rathaus
9.1.2025	Bad Friedrichshall (telefonisch)
13.1.2025	Erlenbach Rathaus
14.1.2025	Gemmingen Rathaus
15.1.2025	Neuenstadt (telefonisch)
15.1.2025	Brackenheim Rathaus
16.1.2025	Möckmühl Rathaus
16.1.2025	Neudenau Rathaus
21.1.2025	Massenbachhausen Rathaus
21.1.2025	Schwaigern Rathaus
21.1.2025	Pfaffenhofen Rathaus
23.1.2025	Ellhofen Rathaus
23.1.2025	Obersulm Rathaus
27.1.2025	Erlenbach Rathaus
28.1.2025	Lauffen Rathaus
28.1.2025	Bad Wimpfen (telefonisch)
29.1.2025	Kirchartd Rathaus
31.1.2025	Leingarten Rathaus
31.1.2025	Eppingen Rathaus

Kleines Schild mit großer Wirkung

Landratsamt bittet um Mithilfe: Vorschläge für Naturdenkmale gesucht

Die Erhaltung von Natur und Landschaft hat in den letzten Jahrzehnten immer mehr an Bedeutung gewonnen. Daher bittet der Landkreis Heilbronn nun die Bevölkerung um Mithilfe: Noch bis zum **15. Januar 2025** können Einwohnerinnen und Einwohner eigene Vorschläge für mögliche, neue Naturdenkmale im Landkreis Heilbronn bei der Naturschutzbehörde einreichen.

Ein Naturdenkmal ist eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der biologischen Vielfalt. Die geschützten Biotope oder Einzelobjekte werden unter Schutz gestellt und durch ein dreieckiges Schild mit grünem Rahmen und dem Schriftzug „Naturdenkmal“ und einem fliegenden Seeadler gekennzeichnet. Als Kriterien, die zur Ausweisung eines Naturdenkmales führen können, gelten Seltenheit, Eigenart oder Schönheit des Objektes, aber auch wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landesgeschichtliche Gründe. Neben Bäumen können beispielsweise auch Feuchtgebiete, imposante Felsenformationen oder Biotopkomplexe in Frage kommen. Vorschläge für mögliche Naturdenkmale können über das Formular unter www.landkreis-heilbronn.de/VorschlagNaturdenkmal eingereicht werden. Neben der Beschreibung des eingereichten Vorschlags sowie Angaben zum Standort können auch Fotos hochgeladen werden.

Zu beachten ist, dass Eppingen, Bad Rappenau, Bad Friedrichshall und Neckarsulm die Naturdenkmale in eigener Zuständigkeit erfassen und daher nicht über das Formular vorgeschlagen werden können. Vorschläge aus diesen Gebieten sind direkt an die jeweiligen Städte und Gemeinden zu übersenden.

- Eppingen mit Gemmingen und Ittlingen

Kontakt: Herr Edlinger

(F.Edlinger@Eppingen.de; Tel. 07262/920-1220)

Herr Scheeder

(C.Scheeder@eppingen.de; Tel. 07262/920-1167)

- **Bad Rappenau mit Kirchartd und Siegelsbach**
Kontakt: baurechtsamt@badrappenau.de
- **Neckarsulm mit Erlenbach und Untereisesheim**
Kontakt: Frau Lorenz
(Ulrike.Lorenz@Neckarsulm.de; Tel. 07132/35-2213)
- **Bad Friedrichshall mit Oedheim und Offenau**
Kontakt: klima@friedrichshall.de

Die erste Naturdenkmalverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Heilbronn wurde 1986 erlassen.

Sie verbietet jede Beschädigung oder Zerstörung der geschützten Objekte.

Umso wichtiger ist eine wiederkehrende Überarbeitung und Prüfung des Schutzstatus

Hausmülldeponien

Öffnungszeiten

Eberstadt und Schwaigern-Stetten

Beide Entsorgungszentren im Landkreis Heilbronn haben einheitliche Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag:	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.15 Uhr
Samstag:	8.00 – 13.15 Uhr

Soziale Einrichtungen

Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Landkreis Heilbronn mit Sitz in Neuenstadt a. K. berät Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige zu Fragen rund um die Themen Rehabilitation und Teilhabe.

Wir bieten Beratungen in unseren Räumen in der Hauptstraße 51 in Neuenstadt a. K., Beratungen per Telefon und E-Mail sowie Videoberatung und aufsuchende Beratung an.

Für Terminvereinbarungen melden Sie sich bitte unter Tel. 07139/5368885 oder E-Mail: teilhabeberatung05@eutb-thbw.de. Die offene Sprechstunde (ohne Termin) findet montags von 12.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.30 Uhr statt.

Diakoniestation Schozach-Bottwartal e. V.

Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr unter Tel. 07062/973050 für Sie erreichbar.

**Sie finden uns im Erdgeschoss des Gesundheitszentrums Auenstein, Beilsteiner Straße 33, 74360 Ilsfeld-Auenstein
Gesamt-Pflegedienstleitung: Nadine Bosch**

Tel. 07062/97305-15

Persönliche Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs nur am Vormittag

Häusliche Kranken- und Altenpflege Teamentleitung Gebiet Süd

(Ilsfeld, Beilstein mit Ortsteilen)

Ursula Wüstholtz

Tel. 07062/97305-27

Persönliche Sprechzeiten: Mittwoch und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung.

Teamentleitung Gebiet Nord

(Abstatt, Untergruppenbach mit Ortsteilen)

Nicole Hauk

Tel. 07062/97305-31

Persönliche Sprechzeiten: Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie am besten am Donnerstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr vereinbaren unter Tel. 07062/97305-18.

Tagespflege

Leitung: Melina Chan

Tel. 07062/97305-28

Persönliche Sprechzeiten: 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Stefanie König**

stellv. Einsatzleitung: **Bianca Merkt**

Tel. 07062/97305-13

Persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Verwaltung

Gabriele Vogt und Nicole Schöne

Tel. 07062/97305-0, Fax 07062/97305-20,

Geschäftsführung

Hans-Jürgen Simacher, Tel. 07062/97305-12

www.diakonie-ilsfeld.de, info@diakonie-ilsfeld.de

IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen

Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Ansprechpartner für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Herr Jürgen Kohler.

Die Beratungszeiten sind

Dienstag und Mittwoch, 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon 07062/9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Beilsteiner Straße 33

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift

Schwabstraße 33, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/91652-0 und Fax -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Leitung Sozialdienst: Kathrin Sander

Ehrenamt sucht dich

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind eine große Bereicherung für das Leben älterer Menschen. Sie bringen Freude, Wärme, Zuwendung und das Gefühl, nicht vergessen zu sein.

Die Anerkennung des sozialen bürgerlichen Engagements ist ein zentrales Anliegen in der Unternehmensphilosophie der evangelischen Heimstiftung.

Wenn **du** mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese Tradition weiterleben lassen möchtest und Freude daran hast, Gutes zu tun, nimm gerne Kontakt mit uns auf.

Entsprechend **deiner** Stärken und Möglichkeiten werden wir gemeinsam mit **dir** die passende Tätigkeit finden.

Zum Beispiel: gemeinsam Zeit verbringen, Musik machen und gemeinsam Singen, Spaziergänge in Ilsfeld

Wir freuen uns auf dich.

Das KCS-Team

Fröhliche Weihnachtsfeier im Johann-Geyling-Haus

Am vergangenen Wochenende erlebten die Bewohner im Johann-Geyling-Haus einen ganz besonderen Nachmittag.

Der Rentnerclub hatte zur alljährlichen Weihnachtsfeier geladen, und die Freude war groß, als sich die Senioren auf den Weg machten. Mit zwei Autos und acht Bewohnern ging es pünktlich um 14.00 Uhr los.

Der Nachmittag begann mit einer herzlichen Begrüßung und einer wunderschönen Predigt des Pfarrers, die alle Anwesenden in festliche Stimmung versetzte. Nach der besinnlichen Einstimmung warteten köstliche Plätzchen auf die Gäste, gefolgt von herzhaften Würstchen und Kartoffelsalat – ein wahrer Gaumenschmaus.

Ein weiteres Highlight war das gemeinsame Singen von Weihnachtsliedern, das die Herzen aller Anwesenden erwärmte und für eine fröhliche Atmosphäre sorgte.

Doch die größte Überraschung des Tages war der Besuch des Bürgermeisters, der als Nikolaus verkleidet erschien. Mit einem Augenzwinkern überreichte er jedem einen kleinen Schoko-Nikolaus, der von einigen gleich genüsslich vernascht wurde. In seiner Rede ließ der Bürgermeister das Jahr 2024 Revue passieren und berichtete von den Ereignissen in Ilfeld, was für viele spannende Gespräche sorgte.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die diesen wunderbaren Tag möglich gemacht haben.



Fröhlicher Besuch im Königin-Charlotte-Stift

Am Montagvormittag, 16. Dezember 2024, erlebten die Bewohner des Königin-Charlotte-Stifts einen ganz besonderen musikalischen Start in den Tag. Der Beerdigungschor von Ilfeld brachte mit seinem wunderbaren Gesang Freude und Lebendigkeit in unsere Wohnbereiche. Singend zogen sie durch das Erdgeschoss und das Obergeschoss und verzauberten alle mit ihren fröhlichen Melodien. Die Bewohner waren begeistert und ließen sich von der musikalischen Stimmung mitreißen. Ein herzliches Dankeschön an den Chor für diesen unvergesslichen Besuch.



Weihnachtsfeier der Bewohner vom Königin-Charlotte-Stift

Unsere Weihnachtsfeier am Mittwochnachmittag, 18. Dezember 2024, war ein voller Erfolg und ein Fest der Freude! Herr Burkert eröffnete den Nachmittag mit der altbekannten Weihnachtsgeschichte, die uns alle in festliche Stimmung versetzte. Danach verwöhnten wir uns mit einer himmlischen Schwarzwälder-Kirschtorte – ein großes Dankeschön an Monika Wolf – und genossen dazu eine Tasse duftenden Kaffee.



Es war wunderbar, so viele Angehörige unter uns zu haben, und die Gespräche waren lebhaft und herzlich. Gemeinsam sangen wir altbekannte Weihnachtslieder, die die Herzen erwärmten und die Gemeinschaft stärkten. Während wir uns an lustigen Weihnachtsrätseln und unterhaltsamen Geschichten erfreuten, ertönte plötzlich ein Klingeln an der Tür. Zu unserer Überraschung trat der Weihnachtsmann ein, begleitet vom Christkind und zwei fröhlichen Weihnachtswichteln, die unseren Bewohnern liebevoll die Weihnachtsgeschenke überreichten. Zum krönenden Abschluss brachte Herr Burkert uns mit einer lustigen Weihnachtsgeschichte zum Lachen, die ihm unsere Frau Zyska aus ihrem reichen Fundus zur Verfügung gestellt hatte. Es war ein Nachmittag voller Lachen, Gemeinschaft und weihnachtlicher Magie.

Tagespflege Ilsfeld ASB Region Heilbronn-Franken

Tagsüber bestens versorgt – abends im eigenen Zuhause

Die Gäste der ASB-Tagespflege werden durch ihre Angehörigen oder durch den Fahrdienst des ASB morgens zur Tagespflege gebracht und am späten Nachmittag wieder nach Hause gefahren. Tagsüber nehmen die Tagespflegegäste an einem abwechslungsreichen und bunten Aktivierungsprogramm teil. Wir backen, singen, feiern, spielen, gehen spazieren und vieles mehr. Das eingespielte Team der ASB-Tagespflege in Ilsfeld verfügt über einen reichhaltigen Erfahrungsschatz und freut sich immer über neue Gäste. Insbesondere die tägliche Gymnastik erfreut sich großer Beliebtheit.

Vorteile auf einen Blick

- Entlastung berufstätiger Angehöriger
- Erhaltung, Förderung und Wiedererlangung von sozialen und körperlichen Fähigkeiten
- Stärkung sozialer Kontakte und Vermeidung von Vereinsamung
- Sinnvolle Tagesgestaltung

Erstbesucher der Tagespflege laden wir herzlich zu einem kostenlosen und unverbindlichen Schnuppertag ein.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen und auf Ihren Besuch.

Öffnungszeiten: Mo. – Fr., 8.30 bis 16.00 Uhr

Tel. 07062/979296, E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner

Birgit Koch (Leitung), Anushka Schmitt (stv. Leitung)

Ambulante Palliativversorgung Region Heilbronn e.V.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung Region Heilbronn e.V.

Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e.V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwendige Versorgung benötigen. Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern. Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen. Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome wie z. B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen Pflegedienst bleibt bestehen.

Das Palliativ-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit allen im Versorgungsprozess Beteiligten und ist individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

Tel. 07134/900180

Bürozeiten

Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de

Weitere Infos: www.sapv-heilbronn.de

Ihr SAPV-Team der Region Heilbronn

Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice

Bürgerservice für ältere, hilfsbedürftige Menschen

Der Verein Bürger für Bürger (BfB) hilft allen Mitbürgern und Mitbürgerinnen der Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach bei Aufgaben des täglichen Lebens, ohne in Konkurrenz zu gewerblichen Dienstleistern oder Organisationen zu treten.

Wir helfen Ihnen bei

- kleinen und großen Fahrdiensten zu Ärzten, Kliniken oder Behörden inkl. persönlicher Begleitung vor Ort
- Besorgungen in Geschäften am Wohnort
- kleinen handwerklichen Arbeiten in Haus und Garten
- Wohnungs- und Hausbetreuung, z.B. Blumen gießen etc.
- Unterstützung bei Behördengängen, Krankenkassen etc.
- Begleitung aller Art, z.B. Spaziergänge, Friedhof etc.

Ortskoordinator für

Abstatt und Teilorte

Annette Jacob, Tel. 07062/61242

Beilstein und Teilorte

Ingrid Bauer, Tel. 07062/8802

Otto Sonnenwald, Tel. 07062/8790

Ilsfeld und Teilorte

Jutta Layer, Tel. 07062/61029

Mechthild Jäger, Tel. 07062/6967

Unter- und Obergruppenbach

Claudia Schlenker, Tel. 07131/970465

Angelika Häfele, Tel. 07131/702401

Unter- und Oberheinriet

Bürger/innen, die Hilfeleistungen erbringen wollen, wenden sich bitte an die zuständigen Ortskoordinatoren.

Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin im Alten Rathaus in Auenstein, Hauptstraße 15 (1. Obergeschoss, Raum 7).

Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbands unter Tel. 07131/964420.

Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

Außensprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

Sprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

Frau Künzel vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Landkreis Heilbronn bietet in den Räumlichkeiten des Rathauses Ilsfeld, jeden zweiten Montag (ungerade Kalenderwochen) von 14.00 bis 15.30 Uhr eine Sprechstunde an.

Der Allgemeine Soziale Dienst berät bei Erziehungsthemen/familiären Herausforderungen/Kinderschutzthemen und vermittelt bei Bedarf Hilfen.

Am Montag, 13.1.2025 und 27.1.2025 kann die Außensprechstunde leider nicht stattfinden. Die nächste Sprechstunde findet wieder am Montag, 10.2.2025 statt.

proindividuum GmbH

proindividuum GmbH Ilsfeld und Umgebung

Ansprechpartnerin: Aida Leibbrand

Brückenstraße 25, 74360 Ilsfeld

Tel. 07062/6598660, Fax 07062/6598661

E-Mail: info@pflagedienst-pro-individuum.de

Tageseinrichtungen für Kinder

TEK KunterBunt

Weihnachten mal anders – unsere Waldweihnacht

Dieses Jahr haben wir mit unseren Kindern und Familien eine Waldweihnacht gefeiert. Die Kinder waren schon ganz aufgeregt und das lange Warten hatte sich nun endlich gelohnt. Zu Beginn machten wir ein Lagerfeuer, an dem wir uns wärmen konnten. Das Holz dafür hat uns Familie Röhrich/Reißer mit dem Traktor in den Wald gebracht.



Begrüßt wurden dann alle von unserem Waldwichtel, der die Kinder zu seinem Fest einlud und sang zugleich mit ihnen das Weihnachtslied „Oh Tannenbaum“. Im Anschluss hörten wir die Geschichte vom großen Dachs Grummel, der sich so gar nicht auf Weihnachten freute und zum Schluss doch mit all den Waldtieren ein wunderschönes Weihnachtsfest feierte.



Danach gab es verschiedene Familienaktionen wie zum Beispiel Tierfutter aus dem Futterkorb im Wald verteilen oder einen Lichtweg zum Wunschbaum gehen.



Zum Schluss sangen alle gemeinsam „Kling, Glöckchen, klingeling“ und es gab noch leckeres Stockbrot sowie wärmenden Früchtepunsch und Gebäck von den Eltern.

Vielen Dank an alle Eltern, die für das Gelingen des Festes beigetragen haben. Vielen Dank an Familie Röhrich/Reißer für die Holzspende. Das war ein schönes Fest!

Schulen

Steinbeis-Realschule Ilsfeld

Sportmentoren der Klasse 9a besuchen die Grundschule in Neckarwestheim – schön wars

Vor Kurzem unterstützten acht freiwillige Schülerinnen und Schüler der Klasse 9a, der Steinbeis-Realschule Ilsfeld, als Sportmentoren die Sportspiele der Grundschule in Neckarwestheim. Nach der Einteilung in Gruppen halfen sie den Kindern an verschiedenen Stationen, erklärten die Aufgaben und sorgten dafür, dass alles gut funktionierte. Am ersten Tag waren die zweiten und vierten Klassen an der Reihe, während am zweiten Tag die ersten und dritten Klassen ihr sportliches Können zeigen konnten. Unseren Neuntklässlern hat es viel Freude gemacht zu unterstützen: „Wir kommen gerne wieder!“



Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld

Virtueller Weihnachtsspaß und Future Skills Ein Workshop der besonderen Art für die Klasse 9b

Am Nachmittag des vorletzten Schultags vor den Weihnachtsferien wurde es in der Klasse 9b der Steinbeis GMS Ilsfeld so richtig futuristisch. Der PHreiraum der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg war zu Gast und hatte neben einigen Studierenden eine ganze Palette an VR-Brillen im Gepäck. Die Schülerinnen und Schüler durften eintauchen in virtuelle Welten – und das sogar mit einem besonderen Christmas-Special.

Ein Weihnachtsabenteuer der besonderen Art

Wer wollte nicht schon einmal dem Grinch persönlich begegnen? Dank der VR-Technologie war das nun möglich. Einige Schüler fanden sich in einem virtuellen Weihnachtsdorf wieder, in dem der Grinch sein Unwesen trieb, während andere mutig in die Tiefen der Meere hinabtauchten und Seite an Seite mit Haien schwammen. Die realitätsnahen Erlebnisse sorgten nicht nur für staunende Gesichter, sondern auch für jede Menge Lacher und spannende Gespräche über das, was technisch möglich ist und wie dies den künftigen Unterricht verändern und ergänzen kann.

Auch die Risiken im Blick

Doch VR ist nicht nur Spaß. Gemeinsam mit den Experten des PHreiraums wurden auch die Gefahren und Risiken der virtuellen Realität diskutiert. Welche Auswirkungen hat es auf den Körper und Geist, längere Zeit in virtuellen Welten zu verbringen? Wie schützt man sich? Solche Fragen wurden intensiv mit Dozentin Annika Schilling besprochen, damit die Schüler nicht nur Konsumenten, sondern auch zu kritischen Nutzern moderner Technologien werden.

Ausblick auf spannende Projekte

Das Beste kommt aber noch: Die Schüler der 9b haben das Angebot erhalten, in künftigen Kooperationsprojekten selbst virtuelle Räume zu erstellen. Der Einstieg in diese Form von Innovationstechnologien ist geglückt, und wir haben die Future Skills auf dem Schirm. Die Begeisterung war deutlich spürbar, und es wird spannend zu sehen, welche Möglichkeiten sich in den kommenden Jahren ergeben.

Ein gelungener Einstieg in die Welt von morgen

Der Workshop mit dem PHreiraum war ein voller Erfolg und hat nicht nur gezeigt, wie viel Potenzial in VR-Technologie steckt, sondern auch, wie wichtig es ist, kritisch und kreativ mit Innovationen umzugehen. Klasse 9b ist bereit für die Zukunft – und wer weiß, vielleicht steht der eine oder andere bald als Entwickler eigener virtueller Welten in den Startlöchern.



Musikschule Schozachtal

Weihnachtliches

Das Schlagzeugensemble und die Bläserklasse der 3. Klasse (erster Auftritt!) traten unter Leitung von Robert Wittmaier, Lin Zheng und Gerd Wolss im Rahmen der Weihnachtsfeier des Musikvereins Ilfeld auf. Die Bläserklasse der 4. Klassen der Stettenfelschule Untergruppenbach musizierten beim Weihnachtsmarkt in Donnbronn. Die Grundschulchöre Abstatt und Auenstein, Querflöten und Hörner umrahmten an verschiedenen Abenden das Adventsstände Abstatt.



Das Weihnachtskonzert der Musikschule am 2. Advent war ein wunderschönes Erlebnis! Mit fantasievollen Arrangements der Klavierschülerinnen und -schüler begann der Abend. Auch die festliche Musik der Blockflöten- und Streicherensembles hat die Atmosphäre perfekt eingefangen und die niveauvollen Beiträge der einzelnen Schüler haben mit Gitarre, Klarinette, Querflöte, Saxofon und Trompete das Publikum begeistert.



Das Gesangsensemble und Gospelchorbeiträge rundeten das Programm ab. Die Mischung aus den interessanten Darbietungen und der besinnlichen Stimmung hat das Konzert zu einem unvergesslichen Erlebnis gemacht. Es ist immer schön zu sehen, wie Musik Menschen zusammenbringt und Freude verbreitet!



Fotos: Jenkner

Seit Dienstag, 7. Januar findet der Unterricht wieder statt.

Neujahrsgriße

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Freunde der Musikschule Schozachtal, alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen Ihnen ein glückliches und gesundes Jahr 2025.

Ihre Musikschule Schozachtal

Weitere Informationen:
 Schulleiter: Gerd Wolss, Tel. 0 7062/67081
 Stellvertretende Schulleiterin: Ute Niklaus
 E-Mail: info@musikschule-schozachtal.de
 Homepage: www.musikschule-schozachtal.de
 Adresse: Goldschmiedstraße 14, 74232 Abstatt
 Öffnungszeiten Sekretariat: Mo.– Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und Di. 14.00 – 16.30 Uhr

Volkshochschule Unterland

Das neue Programm für Frühjahr/Sommer 2025 ist ab sofort online

**Einfach mal reinschauen ... unter www.vhs-unterland.de
 Das gedruckte Programmheft der VHS Unterland erscheint am 29. Januar.**

Info und Anmeldungen

Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilfeld,
 Tel. 07062/974381, Fax 07062/974382
Ilfeld@vhs-unterland.de

Hier eine Kurzübersicht:

Januar 2025

242IL30255 fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten

Mo., 13.1.2025, 10.30 – 11.45 Uhr, 7x, 91 €

242IL30253 fitdankbaby maxi für Mütter mit Babys ab 10 Monaten

Mo., 13.1.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 7x, 91 €

242IL30218 Rückenfit

Di., 14.1.2025, 9.30 – 10.30 Uhr, 12x, 53 €

242IL30264 Fitness-Mix in Helfenberg

Di., 14.1.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 12x, 53 €

242IL40666 English A2/B1 Easy Conversation: Let's talk

Mi., 15.1.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, 10x, 66 €

242IL30251 Bodyfit

Do., 16.1.2025, 19.00 – 20.00 Uhr, 6x, 27 €

242IL30202 Ganzkörpertraining

Do., 16.1.2025, 8.30 – 9.30 Uhr, 10x, 44 €

242IL30181 Klangreise – mit Klangschale entspannt ins Wochenende

Fr., 17.1.2025, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

242IL30560 Peruanische Küche – Cocina peruana

Fr., 24.1.2025, 18.15 – 22.00 Uhr, 1x, 38 €, inkl. Lebensmittel

242IL20730 Experimentelles Acrylmalen – Workshop am Wochenende

Sa., 25.1.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, 1x, 38 €

Rücken-Fit (251IL30223)

Do., 23.1.2025, 19.30 – 20.30 Uhr, 10x, 44 €

Faszien-Rücken-Fit (251IL30224)

Do., 23.1.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 10x, 44 €

Februar 2025

242IL20776 Fantasiestadt mit Aquarellfarben gestalten – für Kinder ab 7 Jahren

Sa., 1.2.2025, 10.00 – 12.30 Uhr, 1x, 17 €

242IL30147 Yoga zum Entspannen und Schnuppern

So., 2.2.2025, 10.30 – 14.30 Uhr, 1x, 26 €

242IL30573 Rum, Ron und Rhum – Kennen Sie den Unterschied?

Sa., 8.2.2025, 19.00 – 21.30 Uhr, 1x, 52 €

Achtung, geänderter Beginn: 242IL10650 Letzte-Hilfe-Kurs – Am Ende wissen, wie es geht

Mo., 24.2.2025, 17.30 – 21.30 Uhr, 1x, 20 €

Sanfte Wirbelsäulengymnastik (251IL30220)

Mi., 12.2.2025, 16.00 – 17.00 Uhr, 10x, 44 €

Sanfte Wirbelsäulengymnastik (251IL30221)

Mi., 12.2.2025, 17.00 – 18.00 Uhr, 10x, 44 €

Zumba (251IL30235)

Do., 13.2.2025, 20.05 – 21.05 Uhr, 12x, 53 €

Klangreise – mit Klangschalen entspannt ins Wochenende (251IL30180)

Fr., 14.2.2025, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

Gesundheitsgymnastik Mach mit, bleib fit (251IL30201)

Mo., 17.2.2025, 18.00 – 19.00 Uhr, 10x, 44 €

Wirbelsäulengymnastik (251IL30215)

Mo., 17.2.2025, 19.15 – 20.15 Uhr, 10x, 44 €

Rücken-Fit (251IL30216)

Mo., 17.2.2025, 20.15 – 21.15 Uhr, 10x, 44 €

Das Marburger Konzentrationstraining Informationsabend für Eltern (251IL10540)

Mo., 17.2.2025, 19.30 – 21.00 Uhr, 1x, 0 €

Hatha-Yoga (251IL30130)

Mo., 17.2.2025, 18.15 – 19.30 Uhr, 15x, 83 €

Hatha-Yoga (251IL30131)

Mo., 17.2.2025, 19.35 – 20.50 Uhr, 15x, 83 €

Hip-Hop for Kids von 8 bis 12 Jahren (251IL20570)

Di., 18.2.2025, 17.30 – 18.30 Uhr, 12x, 48 €

Hatha-Yoga (251IL30134)

Di., 18.2.2025, 18.15 – 19.30 Uhr, 15x, 83 €

Faszientraining mit Yoga (251IL30138)

Di., 18.2.2025, 9.30 – 10.45 Uhr, 10x, 56 €

Kundalini-Yoga (251IL30140)

Di., 18.2.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 15x, 99 €

Englisch A2.2 (251IL40625)

Di., 18.2.2025, 9.00 – 10.30 Uhr, 15x, 99 €

Fitness-Mix in Auenstein (251IL30262)

Mi., 19.2.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 15x, 66 €

Yoga – Finde deine innere Balance! (251IL30145)

Mi., 19.2.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 10x, 70 €

Yoga und Rückentraining (251IL30148)

Mi., 19.2.2025, 10.50 – 11.50 Uhr, 10x, 44 €

Pilates (251IL30110)

Mi., 19.2.2025, 19.15 – 20.15 Uhr, 12x, 53 €

Wirbelsäulenfitness in Auenstein (251IL30219)

Mi., 19.2.2025, 19.45 – 20.45 Uhr, 14x, 62 €

Hatha-Yoga (251IL30132)

Mi., 19.2.2025, 9.30 – 10.45 Uhr, 10x, 56 €

Hatha-Yoga (251IL30133)

Mi., 19.2.2025, 18.30 – 19.45 Uhr, 15x, 83 €

Yogilates (251IL30113)

Do., 20.2.2025, 18.00 – 19.00 Uhr, 10x, 44 €

Yogilates (251IL30114)

Do., 20.2.2025, 19.00 – 20.00 Uhr, 10x, 44 €

Faszientraining mit Yoga (251IL30136)

Do., 20.2.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 14x, 77 €

Qigong (251IL30150)

Do., 20.2.2025, 18.30 – 19.30 Uhr, 10x, 44 €

Wirbelsäulengymnastik (251IL30222)

Do., 20.2.2025, 17.40 – 18.40 Uhr, 12x, 53 €

Englisch B1.1 (online) (251IL40630)

Do., 20.2.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, 12x, 114 €

Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 3. und 4. Klasse (251IL10541)

Sa., 22.2.2025, 10.00 – 11.15 Uhr, 6x, 70 €

Das Marburger Konzentrationstraining für Kinder der 1. und 2. Klasse (251IL10542)

Sa., 22.2.2025, 11.30 – 12.45 Uhr, 6x, 70 €

Italienisch Kochen mit Imma Celentano (251IL30545)

Mi., 26.2.2025, 18.30 – 22.30 Uhr, 1x, 42 € incl. Lebensmittel

¡Vamos a hablar español!

Spanische Konversation A2 (251IL42260)

Do., 27.2.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 8x, 51 €

März 2025

fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (251IL30254)

Mo., 10.3.2025, 10.30 – 11.45 Uhr, 6x, 78 €

fitdankbaby maxi

für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (251IL30252)

Mo., 10.3.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 6x, 78 €

Spanisch A2 Auffrischkurs (251IL42225)

Di., 11.3.2025, 18.15 – 19.45 Uhr, 14x, 93 €

Orientalischer Ausdruckstanz (251IL20530)

Di., 11.3.2025, 20.00 – 21.30 Uhr, 10x, 66 €

Line Dance & Co. Tanzen mit Freude (251IL20515)

Mi., 12.3.2025, 18.40 – 19.40 Uhr, 8x, 36 €

Line Dance & Co. Tanzen mit Freude (251IL20516)

Mi., 12.3.2025, 19.50 – 21.05 Uhr, 8x, 44 €

Spanisch A2.2 auch

für Wiedereinsteiger/-innen (251IL42226)

Do., 13.3.2025, 18.15 – 19.45 Uhr, 10x, 95 €

Bodyfit (251IL30250)

Do., 13.3.2025, 19.00 – 20.00 Uhr, 12x, 53 €

Klangreise – mit Klangschale entspannt ins Wochenende (251IL30181)

Fr., 14.3.2025, 19.00 – 20.15 Uhr, 1x, 12 €

Patientenverfügung und Gesundheitsvollmacht Selbst bestimmen, was mit mir passiert (251IL10480)

Mo., 17.3.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, 1x, 4 €

Spanisch A2.1

auch für Wiedereinsteiger/-innen (online) (251IL42220)

Mo., 17.3.2025, 18.00 – 19.30 Uhr, 12x, 114 €

Italienisch Kochen mit Imma Celentano (251IL30546)

Do., 20.3.2025, 18.30 – 22.30 Uhr, 1x, 42 € incl. Lebensmittel

Weinseminar: „Blind Date“ (251IL30570)

Sa., 22.3.2025, 19.00 – 22.00 Uhr, 1x, 39 € incl. Lebensmittel

Holzwerkstatt im Frühling

für Kinder ab 5 Jahren (251IL21075)

Sa., 22.3.2025, 9.30 – 12.15 Uhr, 1x, 20 €

Experimentieren mit Aquarellfarben

für Kinder ab 7 Jahren (251IL20776)

Sa., 29.3.2025, 10.00 – 12.30 Uhr, 1x, 18 €

April 2025

Fitness Mix (251IL30260)

Di., 1.4.2025, 18.45 – 19.45 Uhr, 12x, 53 €

English A2/B1 Easy Conversation: Let's talk (251IL40665)

Mi., 2.4.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, 6x, 40 €

Ganzkörpertraining (251IL30200)

Do., 3.4.2025, 8.30 – 9.30 Uhr, 10x, 44 €

Experimentelles Acrylmalen Workshop am Wochenende (251IL20730)

Sa., 5.4.2025, 10.00 – 17.00 Uhr, 1x, 38 €

Osterbäckerei für Kinder von 5 bis 9 Jahren (251IL30585)

Sa., 5.4.2025, 9.30 – 12.10 Uhr, 1x, 21 € incl. Lebensmittel

Osterbäckerei für Kinder von 5 bis 9 Jahren (251IL30586)

Sa., 5.4.2025, 13.00 – 15.40 Uhr, 1x, 21 € incl. Lebensmittel

Fitness-Mix in Helfenberg (251IL30263)

Di., 29.4.2025, 20.00 – 21.00 Uhr, 12x, 53 €

Rücken-Fit in Helfenberg (251IL30217)

Di., 29.4.2025, 9.00 – 10.00 Uhr, 12x, 53 €

Mai 2025

Gips-Figuren à la Giacometti für Anfänger/-innen und Fortgeschrittene (251IL20866)

Di., 13.5.2025, 18.00 – 21.00 Uhr, 3x, 96 €

Digital fotografieren: Grundlagen (251IL21100)

Fr., 16.5.2025, 19.30 – 21.30 Uhr und Sa., 17.5.2025, 14.00 – 17.30 Uhr, 35 €

Juni 2025

Piqueos & Cocktails (251IL30561)

Fr., 06.6.2025, 18.30 – 21.30 Uhr, 1x, 30 €

fitdankbaby mini

für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (251IL30255)

Mo, 23.6.2025, 10.30 – 11.45 Uhr, 6x, 78 €

fitdankbaby maxi

für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (251IL30253)

Mo, 23.6.2025, 9.00 – 10.15 Uhr, 6x, 78 €

Aqua-Fit (251IL30245)

Mo, 23.6.2025, 18.20 – 18.50 Uhr, 6x, 14 €

Aqua-Fit (251IL30246)

Mo, 23.6.2025, 19.00 – 19.45 Uhr, 6x, 14 €

Juli 2025

Peruanische Küche – Cocina peruana (251IL30560)

Fr., 4.7.2025, 18.15 – 22.00 Uhr, 1x, 40 € incl. Lebensmittel

Gartenskulpturen aus Beton (251IL20865)

Fr., 18.7.2025, 18.00 – 21.00 Uhr und Sa., 19.7.2025, 10.00 – 17.00 Uhr und So., 20.7.2025, 10.00 – 16.00 Uhr, 164 €

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Ilfeld/Schozach

Termine

Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.

Römer 8,14

Sonntag, 12.1.

10.15 Uhr Ökumenischer **Gottesdienst in Ilfeld, kath. Kirche St. Michael** mit dem Ökumene-Team

Montag, 13.1.

19.30 Uhr Vorbereitung KiKi Club

20.00 Uhr Chorprobe des Kirchenchores

Dienstag, 14.1.

14.00 Uhr Rentnerclub im Johann-Geyling-Haus mit Pfarrer Bulmann

18.30 Uhr Alpha-Kurs Eröffnungsabend in Flein

Mittwoch, 15.1.

7.00 Uhr Frühgebet im Johann-Geyling-Haus (unten)

9.00 Uhr Spielkreis in Ilfeld für alle Kinder von 0 bis 3 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen zum gemeinsamen Spielen, Basteln, Singen, Essen... im Johann-Geyling-Haus (Eingang unten). Kontakt: Meryem Akkoc, Tel. 0176/70798350

9.30 Uhr Spielkreis in Schozach im Kirchsaa

15.15 Uhr Konfi-Zeit Gruppe 1 im Johann-Geyling-Haus

16.45 Uhr Konfi-Zeit Gruppe 2 im Johann-Geyling-Haus

20.00 Uhr Chorprobe des Posaunenchores im Johann-Geyling-Haus

Donnerstag, 16.1.

16.30 Uhr Jungschar im Gemeindehaus in den Jugendräumen im Untergeschoss mit Tabea Bulmann und Alex Momann

18.15 Uhr Gitarrenchorprobe im Johann-Geyling-Haus

19.00 Uhr Teenkreis im Gemeindehaus in den Jugendräumen im Untergeschoss mit Tabea Bulmann und Alex Momann

19.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats

Freitag, 17.1.

17.00 Uhr Pfadfinder „Neue Sippe“ im Johann-Geyling-Haus

17.30 Uhr Pfadfinder „Sippe Wapiti“ (Jg. 2012 – 2014) im Johann-Geyling-Haus

18.00 Uhr Pfadfinder „Sippe Flinke Füchse“ (Jg. 2008 – 2011) im Johann-Geyling-Haus

18.00 Uhr Pfadfinder „Sippe Großer Adler“ (Jg. 2006 – 2008) im Johann-Geyling-Haus

Samstag, 18.1.

8.00 Uhr Pfadfinderversammlung im Johann-Geyling-Haus

Sonntag, 19.1.

9.00 Uhr Gottesdienst im Kirchsaa in Schozach

10.00 Uhr Gottesdienst im Johann-Geyling-Haus in Ilfeld mit Taufe

Herzlichen Dank für alle Opfer der Weihnachtsgottesdienste und am Jahreswechsel

Am 24.12. in Ilfeld für den Kiki Club und den Minigottesdienst 1.024,06 €.

Am 24.12. in Schozach für die Kinderarbeit 245,30 €.

Am 24.12. und 25.12. in Ilfeld und Schozach für „Brot für die Welt“ 1.339,82 €.

Am 26.12. in Ilfeld für „Hilfe für Brüder“ 554,20 €.

Am 29.12. in Ilfeld für die eigene Gemeinde 98,82 €.

Am 1.1. beim Waldgottesdienst für die eigene Gemeinde 127,50 €.

Am 6.1. in Ilfeld für die Weltmission 53,60 €.

Winterkirche ab 6. Januar 2025

Ab dem 6. Januar feiern wir die Gottesdienste wieder in der Winterkirche, das heißt im Johann-Geyling-Haus bzw. im Kirchsaa in Schozach. Allerdings wird diese Regel am 12. Januar wieder unterbrochen mit dem ökumenischen Gottesdienst in der katholischen Michaelskirche.

Herzliche Einladung zum Info- und Eröffnungsabend zum Alpha-Kurs

Als Evangelische Kirchengemeinden Flein und Ilfeld laden wir Sie gemeinsam ein zu einem Alpha-Kurs in unseren Gemeindehäusern.

Alpha ist ein Ort für alle Interessierten

zum Essen und Lachen, Zuhören und Nachdenken, Fragen und Reden.

Wir beginnen mit einem Eröffnungsabend zum Informieren und Reinschnuppern. Weiter geht der Kurs über 11 Abende, immer beginnend mit einem leckeren Essen und guten Gesprächen. Gemeinsam hören wir Vorträge über Glauben, Leben und Gott, zu denen Sie anschließend in kleinen Gruppen ihre Fragen stellen und Gedanken teilen können.

Am Dienstag, 14. Januar um 18.30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in Flein (Kellergasse 25) findet der Informations- und Eröffnungsabend zum Alpha-Kurs statt. Er steht unter dem Thema „Hat das Leben mehr zu bieten“.